

Einschreiben

Baudirektion Kanton Zürich
Walcheplatz 2
Postfach
8090 Zürich

Feldmeilen, 06. Juni 2019

s:\mandate\11208\000006.docx

Aufsichtsbeschwerde

gegen

Grün Stadt Zürich, Wald, Landwirtschaft und Pachten, Beatenplatz 2,
8001 Zürich

betreffend

1. **Holzschlag Rossweidliegg**
2. **Praxis der Stadt Zürich zum Holzschlag**

mit den folgenden

ANTRÄGEN:

1. Es sei festzustellen, dass der Holzschlag in der Rossweidliegg von ca. 1998 dem übergeordneten Recht widersprach;
2. Grün Stadt Zürich sei anzuweisen, auf Kahlschläge und Formen der Holznutzung, die in ihren Auswirkungen Kahlschlägen nahe kommen, im Regelfall zu verzichten; es ist ein Turnus von etwa 6 Jahren vorzunehmen.

3. eine allfällige Vernehmlassung zu dieser Beschwerde sei dem Unterzeichnenden zur Stellungnahme und zur Ergänzung der Aufsichtsbeschwerde mitzuteilen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Stadt Zürich.

BEGRÜNDUNG

I. WORUM ES GEHT

A. ZUM HOLZSCHLAG IN DER ROSSWEIDLIEGG

1. Etwa im Jahre 1998 wurde im stadteigenen Uetlibergwald zwischen Rossweidliegg und Golbrunneneegg ein mehrere Hektaren grosses Stück Wald gerodet. Das Gebiet ist Teil des Grundstückes Kat.- Nr. WD8662 westlich des Stadtteils Fiesenberg und war mindestens seit vielen Jahrzehnten Wald, wie dies auch alte Karten und Pläne bestätigen.

Beilage 1: GIS, Landeskarte, Übersichtsplan, Massstab 1 : 8048, 04.06.2019

Beilage 2: Foto, aus Sicht Friesenberg, o. Dat.

Beilage 3: Gis, Orthofoto, Swissimage 2013, 04.06.2019

2. Pro Uetliberg hat sich beim zuständigen Departement der Stadt Zürich wiederholt, aber erfolglos, für eine Wiederaufforstung eingesetzt.

Beilage 4: Eingabe Pro Uetliberg an BAFU, 17.01.2018

Beilage 5: Antwort BAFU, 05.02.2018

Beilage 6: Eingabe Pro Uetliberg an BAFU, 19.02.2018

3. Am 8. Mai 2018 fand ein Meinungs austausch zwischen Grün Stadt Zürich und dem Vorstand Pro Uetliberg statt. Thema war die Holzbewirtschaftung am Uetliberg, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Holznutzung im Rossweidli.

Beilage 7: Aktennotiz vom 08.05.2018

B. WEITERE KLAGEN ZUR WALDBEWIRTSCHAFTUNG

4. Der erwähnte Holzschlag am Uetliberg steht nicht alleine da. Bei Pro Uetliberg meldeten sich immer wieder Leute, welche die Waldbewirtschaftung, das Ausmass

des Holzschlages am Uetliberg, beklagten. Mächtige, gesunde alte Bäume wurden nicht verschont. Es betrifft unter anderem die Gebiete Albisgüetli-Kolbenhof oder Triemli-Hohensteinweg-Spielplatz Hohenstein und weiter die Strasse Richtung Ringlikon mit der Mammutbaumallee. Auch die grossflächigen Rodungen an der Fallätsche und südlich der Ruine Friedenbergl, sowie der kahlschlagähnliche Zustand unterhalb des Gipfelplateaus Uto Kulm wurden nicht verstanden. Zu verweisen ist hier auf den ausgedehnten, letztlich erfolglosen Schriftverkehr zwischen Pro Uetliberg und der Stadt Zürich.

<i>Beilage 8:</i>	<i>Eingabe Pro Uetliberg an Stadträtin Ruth Genner, 10.06.2011</i>
<i>Beilage 9:</i>	<i>Stellungnahme Stadträtin Ruth Genner, 05.07.2011</i>
<i>Beilage 10:</i>	<i>Eingabe Pro Uetliberg an Stadträtin Ruth Genner, 14.07.2011</i>
<i>Beilage 11:</i>	<i>Antwort Grün Stadt Zürich, 10.08.2011</i>
<i>Beilage 12:</i>	<i>Eingabe Pro Uetliberg an Grün Stadt Zürich, 31.10.2011</i>
<i>Beilage 13:</i>	<i>Eingabe Pro Uetliberg an Stadträtin Ruth Genner, 08.06.2012</i>
<i>Beilage 14:</i>	<i>Antwort Stadträtin Ruth Genner, 13.06.2012</i>
<i>Beilage 15:</i>	<i>Eingabe Pro Uetliberg an Stadträtin Ruth Genner, 21.06.2012</i>
<i>Beilage 16:</i>	<i>Eingabe Pro Uetliberg an Grün Stadt Zürich, 20.01.2015</i>
<i>Beilage 17:</i>	<i>Antwort Grün Stadt Zürich, 28.01.2015</i>
<i>Beilage 18:</i>	<i>Eingabe Pro Uetliberg an Grün Stadt Zürich, 23.03.2015</i>

5. Zu präzisieren ist hierzu: Im Briefverkehr 2011/2012 wurde eine Rodung „Talwiesen“ erwähnt, ebenfalls südlich der Ruine Friesenberg, diese liegt aber weiter östlich als die Rossweidli und ist im Plan der Stadt Zürich nicht mehr Wald. Dass die Stadt Zürich (Stadträtin Ruth Genner) im Antwortbrief auf das erste Schreiben von Pro Uetliberg „Talwiese“ erwähnt hat, ist ihr Fehler. Im Brief vom 10. Aug. 2011 schreibt Grün Stadt Zürich immerhin von Talwiese oder Rossweidliegg. Im Brief von Pro Uetliberg vom 31. Okt. 2011 wurde die Lage der Wiese präzisiert. Mit dem Brief vom 8. Juni 2012 wurde Frau Genner ein Kartenausschnitt mit eingezeichneter Rodung und ein Foto geschickt. Sie schreibt dann im Brief vom 13. Juni 2012 auch richtig von der 4 ha grossen Fläche zwischen Goldbrunnenegg und Rossweidliegg. Es wurde also in diesem Briefverkehr auch ausdrücklich die Rossweidliegg thematisiert.

C. DIE AUFSICHTSBESCHWERDEN DENZLERWEG

6. Im Kontext dazu ist auch der Kahlschlag am Denzlerweg zu sehen, welcher im Herbst 2018 zu Aufsichtsbeschwerden an den Stadtrat und an die Baudirektion geführt hatte. Wie Grün Stadt Zürich damals der Presse mitteilte, müssten auf einer Fläche von etwa 30 Hektaren rund 2'100 Bäume gefällt werden. Auf der bezeichneten Fläche stünden

insgesamt 10'500 Bäume. Davon werde also ein Fünftel entfernt und zwar „gezielt einzelne, ältere Bäume“. Dies sei notwendig, um den Wald zu stabilisieren, damit er seine Schutzfunktion beibehalte. Einerseits gelange durch das Fällen alter Bäume wieder mehr Licht auf den Waldboden, damit Jungholz besser gedeihen könne. Andererseits gehe es in diesem abschüssigen Gelände auch darum sicherzustellen, dass kein Holz in die Bachläufe gelange und das Wasser immer gut abfließen könne. Anders als bei der sogenannten Dauerwaldbewirtschaftung üblich, holze die Stadt Zürich in diesem Gebiet des Stadtwaldes nicht alle 6, sondern nur alle 30 Jahre. Deswegen fielen dem Holzschlag auch so viele Bäume auf einmal zum Opfer. Grund für die lange Zeitspanne zwischen dem Holzen seien die hohen Kosten.

7. Pro Uetliberg war mit dieser Sichtweise nicht einverstanden und erhob die erwähnten Aufsichtsbeschwerden.

Beilage 19: Aufsichtsbeschwerde an Stadtrat, 05.10.2018

Beilage 20: Aufsichtsbeschwerde an Baudirektion, 06.10.2018

8. Die Baudirektion gab der Aufsichtsbeschwerde keine Folge. Der Stadtrat schloss sich diesem Entscheid an.

Beilage 21: Entscheid Regierungsrat Markus Kägi, 17.10.2018

Beilage 22: Entscheid Stadtrat Zürich, 31.10.2018

D. GRUNDSÄTZLICHE PROBLEMATIK

9. Pro Uetliberg wehrt sich gegen Holzschläge im Uetlibergwald, wie sie Grün Stadt Zürich praktiziert. Daher kann der Verein auch die negativen Entscheide zu den Aufsichtsbeschwerden nicht nachvollziehen. Es wurde damals nicht zuletzt aus zeitlichen Gründen auf einen Weiterzug an das BAFU oder den Gesamtregierungsrat verzichtet, weil der Kahlschlag bereits im Gange war. Die Problematik aber bleibt, dass nämlich die Holzschläge am Uetliberg seit Jahren dem Waldgesetz und den Schutzanordnungen widersprechen.
10. Nun trifft zwar zu, dass die Beschwerdeinstanzen den Holzschlag am Denzlerweg geschützt haben. Jener in der Rossweidliegg ist aber nur sehr beschränkt damit vergleichbar. Es wird darauf zurückzukommen sein. Und die vorliegende Aufsichtsbeschwerde ist generell, d.h. zukunftsgerichtet gehalten; es geht ganz allgemein um die Korrektur der Praxis von Grün Stadt Zürich zur Bewirtschaftung und Nutzung des Waldes am Uetliberg. Die Rossweidliegg ist dazu ein Paradebeispiel, aus dem Lehren für die Zukunft zu ziehen sind.

II. FORMELLES

A. FRIST UND LEGITIMATION

11. Die Aufsichtsbeschwerde ist an keine Fristen und Formen gebunden (GRIFTEL, Kommentar VRG, Vorbem. §§ 19-26a, N. 79).
12. Selbst wenn der Holzschlag in der Rossweidliegg schon etliche Jahre zurückliegt, besteht ein schützenswertes Interesse an der Behandlung vorliegender Aufsichtsbeschwerde. Angesichts der grossflächigen Aktion ist in der optischen Wahrnehmung von einem Kahlschlag zu sprechen. Dieser Kahlschlag ist in all den Jahren nicht wieder zugewachsen (vgl. das aktuelle Foto, Beilage 2). Die Stadt will ja gerade von einer Aufforstung absehen. So steht die Rossweidliegg geradezu als Mahnmal einer verfehlten städtischen Waldbewirtschaftung. Das Thema hat als Folge der Diskussion um den Denzlerweg erneut an Bedeutung gewonnen, nicht zuletzt weil grundsätzlich, auch in die Zukunft wirkende Fragen aufgeworfen werden.
13. Die Befugnis zur Aufsichtsbeschwerde hängt nicht von persönlichen Voraussetzungen ab; insbesondere bedarf es keiner direkten Beziehung zum Streitgegenstand.
14. Allerdings ist der Verein Pro Uetliberg nicht „Niemand“ in diesem Zusammenhang. Der Verein, der heute etwa 350 Mitglieder zählt, widmet sich dem Natur- und Heimatschutz und verwandten rein ideellen Zielen. Zweck des Vereins ist die Wiederherstellung und langfristige Erhaltung einer möglichst ungestörten Naturlandschaft auf dem Uetliberg mit hohem Erholungswert (Art. 2 der Statuten), was auch den Wald betrifft. Somit sind offensichtlich Zusammenhänge zwischen dem Vereinszweck einerseits und dem streitigen Holzschlag andererseits gegeben. Entsprechend dem Vereinsnamen („Pro Uetliberg“) benutzt ein Grossteil von dessen Mitgliedern die Wanderwege rund um den Uetliberg regelmässig für Wanderungen und Ausflüge. Das Thema „Holzschlag“ ist daher in aller Munde. Die Aufsichtsbeschwerde wird dadurch nachvollziehbar und verständlich.

B. VOLLMACHT

15. Der Unterzeichnende ist gehörig bevollmächtigt. Die Vollmacht liegt bei.

Beilage 23: Vollmacht

C. BESCHWERDEANTRÄGE

16. Vorliegend liegt keine „Verfügung“ vor, welche angefochten würde. Objekt einer Aufsichtsbeschwerde kann aber jede Art staatlichen Handelns, also auch ein Realakt (informelles Verwaltungshandeln) sein. Jegliches Verhalten von Behörden oder Amtsstellen oder von deren Mitarbeitenden lässt sich mit Aufsichtsbeschwerde rügen, sofern es in die Aufsichtskompetenz fällt (GRIFFEL, Kommentar VRG, Vorbem. §§ 19-28a, N 77, auch zum Folgenden). Die möglichen Rügen sind grundsätzlich nicht eingeschränkt. Ausser Rechtswidrigkeit kann etwa auch die Unzweckmässigkeit beanstandet werden. Die Aufsichtsbehörde kann insbesondere Weisungen erteilen (§ 168 Abs. 1 lit. a GG). Die Beschwerdeanträge sind zulässig.
17. Richtet sich die Aufsichtsbehörde wie hier gegen informelles Verwaltungshandeln, so ist die Kognition der Aufsichtsinstanz nicht beschränkt; sie kann das Verhalten der ihr unterstellten Behörde vollumfänglich überprüfen und diejenigen Massnahmen treffen, welche sie für angemessen hält (GRIFFEL, a.a.O., Vorbem. zu §§ 19-28a, N 82; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Rz. 1204 f). Mit der vorliegenden Aufsichtsbeschwerde muss daher keine Verletzung klaren Rechts gerügt werden (unzutreffend daher der Entscheid des Baudirektors vom 17. Oktober 2018, Beilage 21, S. 3 unten).

D. ZUSTÄNDIGKEITEN

18. Für die Durchführung des Holzschlages ist primär die Stadt Zürich zuständig, auf deren Gemeindegebiet die streitbetroffene Fläche liegt und in deren Eigentum sie steht. Es handelt sich um Stadtwald, welcher durch Grün Stadt Zürich bewirtschaftet wird. Die Rodung und Nutzung von Wald ist nicht im PBG geregelt, womit die in § 2 lit. b PBG erwähnten Zuständigkeiten entfallen. Daher gilt primär die Zuständigkeit des kantonalen Waldgesetzes (kWaG). Gemäss § 29 dieses Gesetzes übt der kantonale Forstdienst die Aufsicht über die kommunalen Forstdienste aus und hat diesen gegenüber ein direktes fachliches Weisungsrecht.
19. Die Waldbewirtschaftung am Uetliberg, insbesondere das Fällen von Bäumen bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst (Ziffer 6 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Januar 2017 zum Schutz des Uetliberg-Albis, Teilgebiet Uetliberg Nord, Landschafts- und Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Stallikon, Uitikon und der Stadt Zürich, SVO). Der kantonale Forstdienst

untersteht dem Amt für Landschaft und Natur, ALN, Abteilung Wald. Die Aufsicht über das ALN obliegt der Baudirektion als hierarchisch übergeordneter Behörde (VB.2012.00550 E. 3.1). Da davon auszugehen ist, dass der kantonale Forstdienst in die Verfahren zum Holschlag im Gebiete der Stadt Zürich involviert war und involviert sein wird, erfolgt die vorliegende Eingabe direkt an die Baudirektion.

20. Der Regierungsrat seinerseits sorgt dafür, dass die Verwaltung (u.a.) rechtmässig handelt (Art. 70 Abs. 1 KV). Es obliegt ihm die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung. Der Bund beaufsichtigt den Vollzug des Waldgesetzes und vollzieht die ihm durch das Gesetz direkt übertragenen Aufgaben (Art. 49 Abs. 1 WaG). Im Moment wird darauf verzichtet, die Aufsichtsbeschwerde direkt an den Regierungsrat oder an den Bund zu richten. Die Rechtsbehelfe bleiben aber vorbehalten, sollte die Beschwerde an die Baudirektion nicht erfolgreich sein.

E. ZUM ANTRAG AUF ZUSTELLUNG DER VERNEHMLASSUNG

21. Die vorliegende Aufsichtsbeschwerde erfolgt nicht in Kenntnis aller Fakten, weil ein anfechtbarer Entscheid, welcher die Überlegungen der Behörde wiedergeben würde, naturgemäss fehlt. Daher wird beantragt, dass die Vernehmlassungen der Gegenparteien dem unterzeichnenden Rechtsvertreter zur Stellungnahme und zur allfälligen Ergänzung der Aufsichtsbeschwerde mitgeteilt werden.

III. MATERIELLES

A. DIE ARGUMENTATION VON GRÜN STADT ZÜRICH

22. Zur Argumentation von Grün Stadt Zürich liegen nur rudimentäre Angaben vor. In der Aussprache vom 8. Mai 2018 (Beilage 7, S. 2) führte Grün Stadt Zürich unter anderem aus, der Wald am Uetliberg werde nach dem Dauerwaldprinzip bewirtschaftet. Dabei gebe es keine flächige Räumung, sondern Bäume würden einzeln geschlagen. Gegen einen solchen Holschlag ist aus Sicht von Pro Uetliberg gewiss nichts einzuwenden. Nur trifft nicht zu, dass nicht grossflächig geräumt worden sei. Der Denzlerweg und die Rossweidliegg sind ja (neben anderen) Beispiele solcher umfassender Holschläge.
23. Solches fand aber in der Rossweidliegg und an manchen andern Orten nicht statt. Wie Grün Stadt Zürich im Verfahren beim Denzlerweg ausführte, holze dort die Stadt anders als bei der sogenannten Dauerwaldbewirtschaftung üblich in diesem Gebiet

des Stadtwaldes nicht alle 6, sondern nur alle 30 Jahre. Deswegen fielen dem Holzschlag auch so viele Bäume auf einmal zum Opfer. Grund für die lange Zeitspanne zwischen dem Holzen seien die hohen Kosten. In der Rossweidlieggen lagen die Begründungen anders. Aber auch dort fiel der Holzschlag der umfassend aus.

24. Gegen solche umfassende Holzschläge richtet sich die Beanstandung von Pro Uetliberg. Sie richtet sich auch gegen die Aussage von Grün Stadt Zürich, es werde in der Rossweidlieggen keine Aufforstung geben, da „der Eingriff erfolgte, um eine Strukturvielfalt für die Artenförderung herzustellen“. Es gebe viele seltene Arten, die gefördert werden sollen und auf offene Flächen angewiesen seien. Eine derart freigelegte Fläche sei weiterhin Wald, weshalb eine Rodungsbewilligung nicht erforderlich sei. Es handle sich um eine Massnahme „im Wald zur Artenförderung“.
25. Eine solche Betrachtungsweise ist rechtswidrig. Sie widerspricht dem Waldgesetz, dem Natur- und Heimatschutzgesetz (BLN- Objekt) und neu auch der Schutzverordnung aus dem Jahr 2017. Das sei nun wie folgt begründet:

B. ZUM ANTRAG 1 (ROSSWEIDLIEGG)

26. Gemäss Antrag 1 ist festzustellen, dass der Holzschlag in der Rossweidlieggen dem übergeordneten Recht widersprach. In der Tat widerspricht der Holzschlag dem Waldgesetz. Und er widerspricht auch dem BLN- Schutzobjekt. Das war schon damals, zur Zeit des Holzschlages so. Die Rechtslage hat sich seither nicht geändert.

Begriff des Waldes

27. Das Waldgesetz soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten, ihn als naturnahe Lebensgemeinschaft schützen sowie dafür sorgen, dass der Wald seine Funktionen, namentlich seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion erfüllen kann und letztlich die Waldwirtschaft fördern und erhalten (Art. 1 Abs. 1 WaG). Es soll ferner dazu beitragen, dass Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen geschützt werden (Art. 1 Abs. 2 WaG).
28. Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann (Art. 2 Abs. 1 WaG). Die Fläche in der Rossweidlieggen ist kein Wald mehr im Sinne der zitierten Bestimmung. Die Waldbäume und Waldsträucher wurden im Ergebnis zugunsten eines Naturschutzgebietes „geopfert“. Dem Wald wurden die ihm zugeordneten Funktionen entzogen. Wo Wald war, ist keiner mehr. Zwar ist gegen die Schaffung von Naturschutzgebieten im Grundsatz nichts einzuwenden, gegen Naturschutzgebiete auf Kosten des Waldes und seiner

Funktionen aber schon. Da nützt es wenig, wenn Grün Stadt Zürich behauptet, die Fläche sei noch immer Wald. Sie ist es nicht, es wurde und wird ja auch nicht mehr aufgeforstet. Somit wurde im Sinne von Art. 4 WaG eine Rodung vorgenommen, nämlich Wald dauernd oder vorübergehend zweckentfremdet (beachte auch Art. 4 WaV).

Das wird durch die Orthofotos bestätigt. Vor dem Holschlag (vgl. Orthofoto 1981) war dort Wald: Nach dem Holzschlag im Jahre 1998 ist dort eine von Wald befreite Lichtung zu sehen.

Beilage 24: Orthofoto ZH 1981, 04.06.2019

Beilage 25: Orthofoto Swissimage 1998, 04.06.2019

Unzulässige Rodung

29. Das Waldgesetz schreibt vor, dass der Wald in seiner Fläche erhalten bleiben soll (Art. 3 WaG). Rodungen sind deshalb grundsätzlich verboten (Art. 5 Abs. 1 WaG). Eine Ausnahmegewilligung darf gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Es gilt die gesetzliche Vermutung, dass das Interesse an der Walderhaltung grundsätzlich höher zu werten ist, als das gegenüberstehende Interesse an der Rodung (Urteil BGer 1A.32/2004 vom 30. September 2004 E. 4.1). Vorliegend waren und sind in der Rossweidlieg keine Gründe für die Rodung ersichtlich. Sollte die Stadt wie etwa auch bei der Aktion am Denzlerweg argumentieren, ein möglichst grossflächiger Holzschlag sei kostengünstiger zu bewerkstelligen als das Fällen von Einzelbäumen, wäre dies im vorliegenden Zusammenhang nicht zu hören (Art 5 Abs. 3 WaG). Als Rodungsgründe in Frage kommen vielmehr Anliegen wie Trinkwasser-, Energie- und Rohstoffversorgung, Deponien, Verkehrswege, touristische Anlagen oder Landesverteidigung (vgl. etwa WAGNER PFEIFER, Umweltrecht, Besondere Regelungsbereiche, S. 333 f.).
30. Die Schaffung eines Naturbiotops ist kein wichtiger Grund in diesem Sinne, der die Schutz- und Nutzfunktion des Waldes überwiegen könnte. Eine Rodung kann damit nicht begründet werden. Der Natur- und Landschaftsschutz erhält erst bei der Prüfung von Ersatzmassnahmen Bedeutung, nämlich als Alternative zum Realersatz. Das hat folgende Bewandnis: Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Ersatz zu leisten (Art. 7 Abs. 1 WaG). Das gebietet der Grundsatz der Walderhaltung. Realersatz wird geleistet, indem eine der gerodeten Waldfläche entsprechende Fläche Wald neu begründet wird (Art. 8 Abs. 1 WaV), Einwuchsflächen

geschaffen oder Flächen freiwillig aufgeforstet werden (Art. 8 Abs. 3 WaV). Anzustreben sind Naturverjüngungen mit einheimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten unter besonderer Berücksichtigung des Waldrandaufbaus und seiner Linienführung. Zum Regelfall des Realersatzes sieht das WaG in Art. 7 Abs. 2 Alternativmassnahmen vor: Anstelle des Realersatzes können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden. Gleichwertig können aber nur Massnahmen sein, die eine dauerhafte Wirkung für die biologische Vielfalt des Waldes beziehungsweise für Natur- und Landschaft haben.

31. Der Auffassung des BAFU im Antwortschreiben vom 05. Februar 2018 (Beilage 5) ist nicht zuzustimmen. Die betroffene Fläche war ursprünglich kein Hangried, vielmehr handelte es sich um eine mehrere Hektaren grosse Waldfläche, was alte Flugaufnahmen bestätigen (vgl. Beilage 24). Mit § 11 Abs. 1 lit. c kWaV können die Anforderungen des Waldgesetzes nicht ausgehebelt werden. Gemäss Art. 20 Abs. 2 WaG erlassen die Kantone Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften; sie tragen dabei den Erfordernissen der Holzversorgung, des naturnahen Waldbaus und des Natur- und Heimatschutzes Rechnung. In diesem Sinne hat der Kanton einen Waldentwicklungsplan (WEP) erlassen, der nach § 12 kWaG für das gesamte Waldgebiet sicherstellt, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Das war und ist in der Rossweidlieggen nicht mehr gewährleistet.
32. Die später erlassene kommunale Schutzverordnung „Ankenried, Falätsche, Höckler, Hueb, Leiterli, Rossweidlieggen“ gemäss Stadtratsbeschluss vom 11. November 2009 widerspricht dem Waldgesetz. Die Naturschutzzone 1, in der die Fläche liegt, dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft (Ziffer III a der Verordnung). Von Wald ist da nicht die Rede. Die nicht mehr zulässige Zweckentfremdung von Wald wird durch die Schutzverordnung bekräftigt und gleichsam zementiert. Es scheint, dass die Schutzverordnung eine nachgeschobene Rechtfertigung für den nicht zulässigen Kahlschlag in der Rossweidlieggen darstellt.
33. Somit bleibt als Zwischenergebnis festzuhalten, dass in der Rossweidlieggen eine Rodung stattgefunden hat, welche den bereits damals geltenden Bestimmungen des Waldgesetzes widerspricht und wofür keine Bewilligung vorlag. Der Holzschlag war nach der damals und auch heute geltenden Rechtslage nicht zulässig. Dies ist im Entscheid über die Aufsichtsbeschwerde klar festzuhalten, weshalb Antrag 1 gestellt wird.



C. ZUR KÜNFTIGEN WALDNUTZUNG AM UETLIBERGHANG

34. Gemäss dem gestellten Antrag 2 ist Grün Stadt Zürich anzuweisen, auf Kahlschläge und Formen der Holznutzung, die in ihren Auswirkungen Kahlschlägen nahe kommen, im Regelfall zu verzichten. Dazu die folgende Begründung:

Zu den Zielen der Waldbewirtschaftung

35. Das mit der Waldbewirtschaftung anzustrebende Ziel ist in Art. 20 WaG festgeschrieben: Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann. Die Waldfunktionen müssen mithin *nachhaltig* gewährleistet sein. Anzustreben ist ein Zustand dauernd unverminderter Leistungen bezüglich Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion. Der Wald darf nur innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit genutzt werden, d.h. so weit, als es seine Selbsterneuerungskraft erlaubt. Die Bewirtschaftung des Waldes ist Sache der Kantone. Sie erlassen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften, welche den Erfordernissen der Holzversorgung, des naturnahen Waldbaus und des Natur- und Heimatschutzes Rechnung tragen (Art. 20 Abs. 2 WaG).
36. Die Erhaltung der Waldfunktionen ist nicht zwingend mit einer Bewirtschaftungspflicht gekoppelt. Namentlich dort, wo ein Wald seine Funktionen auch ohne Pflege- und Nutzungseingriffe dauernd erfüllen wird, kann eine Bewirtschaftung entfallen. Dementsprechend sieht Art. 20 Abs. 3 WaG vor, dass auf die Pflege und Nutzung des Waldes – namentlich aus ökologischen und landschaftlichen Gründen – ganz oder teilweise verzichtet werden kann, wenn es der Zustand des Waldes und die Walderhaltung zulassen. Innerhalb der Grenzen dieser Bestimmung steht es den Kantonen frei, auch Waldbestände von grossem ökologischem, genetischem oder ästhetischem Wert sich selbst zu überlassen.
37. Kahlschläge und Formen der Holznutzung, die in ihren Auswirkungen Kahlschlägen nahe kommen, sind verboten (Art. 22 Abs. 1 WaG). Kahlschlag ist die vollständige oder weitgehende Räumung eines Bestandes, durch die auf der Schlagfläche freilandähnliche ökologische Bedingungen entstehen oder erhebliche nachteilige Wirkungen für den Standort oder die Nachbarbestände verursacht werden. Kein Kahlschlag liegt vor, wenn nach einer ausreichenden und gesicherten Verjüngung nur der alte Bestand geräumt wird (Art. 20 WaV).
38. In diesem Sinne haben in den letzten Jahren Holzschläge am Uetliberghang stattgefunden, die im Ergebnis Kahlschlägen gleichkamen. Der Holzschlag entlang dem Denzlerweg war nur ein Beispiel. Auch in andern Fällen wurde der Bestand sehr

umfassend geräumt. Der Holzschlag ging zu weit, weil er empfindliche Lücken hinterliess und die Selbsterneuerungskraft der Bestockung nicht genügte, diese in den nächsten Jahren zu schliessen. Der Holzschlag entsprach daher nicht dem Prinzip der Nachhaltigkeit, welches das Waldgesetz festschreibt, auch wenn Grün Stadt Zürich das Gegenteil behaupten sollte.

39. Es bestanden mithin in der Rossweidliegk und auch in den späteren Holzschlägen keine nachvollziehbaren Gründe, um vom Grundsatz abzuweichen, etwa alle 6 Jahre einen (zurückhaltenden) Holzschlag vorzunehmen, wie dies sonst im Kanton Zürich allgemein üblich ist. Die von Grün Stadt Zürich angeführten Argumente für einen 20 oder 30-jährigen Zyklus erweisen sich als nicht vertretbar. Eine solche Aktion widerspricht dem Gebot eines naturnahen und respektvollen Umganges mit alten Bäumen. Wird grossflächig Holz geschlagen, kann von einer naturnahen Auslichtung und von einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Sinne von Art. 20 Abs. 1 WaG nicht gesprochen werden; gerade auch ältere Bäume sind wichtig für die Biodiversität und ein gesundes lokales Klima. Ein grösserer Baum speichert mehrere Tonnen CO₂, das nach dem Fällen früher oder später freigesetzt wird. Ein ausgelichteter Wald speichert nur halb so viel CO₂ wie ein Wald mit hoher Bestandesdichte. Somit wurden durch die Auslichtung grössere Mengen von klimawirksamem CO₂ freigesetzt. Die Lücken im Baumbestand können auch heute noch, weil kein Wald nachgewachsen ist, zur Bodenerosion und zur CO₂-Freisetzung aus Böden führen.
40. Was die Baudirektion im Beschwerdeentscheid vom 17. Oktober 2018 (Beilage 21, S. 3) hierzu ausführte, überzeugt nicht. Das Waldgesetz soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten, den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft schützen und dafür sorgen, dass der Wald seine Funktionen, namentlich seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion erfüllen kann. Wenn - wie sich die Baudirektion ausdrückt - Arterhaltungsziele im Vordergrund stehen, kann dies (wie in der Rossweidliegk gesehen) nicht von der Zielsetzung dispensieren, insbesondere auch die Wohlfahrtsfunktion zu wahren und zu fördern. Das Schlagen von grossflächigen Schneisen in den Wald widerspricht dieser Funktion und führt auch zu störenden Eingriffen in das Landschaftsbild
41. Die Arterhaltungsziele bedingen keine grossflächigen Holzschläge. Dasselbe trifft hinsichtlich der Schutzfunktion zu. Natürlich soll sich nicht zu viel Holz ansammeln, das in den Bächen zu Problemen führt. Dem kann aber durch gezielte Holzschläge begegnet werden, wie dies auch sonst im Kanton Zürich und sicher auch ausserhalb davon gang und gäbe ist. Es kann doch nicht sein, dass der Uetliberg einen Sonderfall



darstellen würde, der vom Gebot der einzelfallbezogenen, gezielten und zurückhaltenden Waldbewirtschaftung entbindet. Es trifft somit nicht zu, dass ein Turnus von 20 oder 30 Jahren üblich und sachgerecht sei. Es scheint, dass sich die Baudirektion recht unbesehen der Auffassung von Grün Stadt Zürich angeschlossen hat. Mit der vorliegenden Beschwerde will erreicht werden, dass die Praxis von Grün Stadt Zürich unterbunden wird.

Anforderungen des BLN- Schutzgebietes

42. Erschwerend kommt hinzu, dass die Waldungen am Uetliberhang innerhalb des Perimeters des BLN-Schutzgebietes Nr. 1306 Albiskette-Reppischtal liegen.
43. Grund für die Inventaraufnahme war insbesondere „eines der grössten zusammenhängenden Waldgebiete des Mittellandes mit überwiegend naturnaher Buchenwaldbestockung“ (Ziffer 1.6 des Inventarblattes). In der Objektbeschreibung ist unter anderem als Schutzziel formuliert:
 - die in grossen Teilen naturnahe Waldlandschaft mit der Silhouette der Albiskette erhalten (Ziffer 3.1);
 - den naturnahen, strukturreichen, lichten und zusammenhängenden Wald, insbesondere die sehr seltenen Waldgesellschaften, mit seiner charakteristischen Flora und Fauna erhalten.
44. Beim Denzlerweg konnte die Baudirektion noch argumentieren, der Holzschlag diene der Erhaltung und Förderung eines lichten, strukturreichen Waldes und stehe damit auch im Einklang mit dem Schutzziel von Ziffer 3.8 des massgeblichen BLN-Objektblattes (Entscheid vom 17. Oktober 2018, S. 2). Im Falle der Rossweidliegg aber diene der Holzschlag nicht dem Wald im erwähnten Sinne, sondern ersetze diesen durch Pflanzenarten, die auf offene Flächen angewiesen sind. Mit dem Holzschlag in der Rossweidliegg wurde also die naturnahe Waldlandschaft im betroffenen Bereich nicht erhalten, sondern grossflächig zerstört. Der Holzschlag ging weit über das Mass hinaus, das zur fachgerechten Pflege des Waldes im aktuellen Zeitpunkt erforderlich war. Die grösstmögliche Schonung nach Art. 6 NHG wurde nicht gewahrt.
45. Wenn die Baudirektion beim Entscheid in Sachen Denzlerweg argumentierte, die dortigen Eingriffe seien lokal begrenzt gewesen, mag dies zutreffen, aber viele derartige Eingriffe sind Bedrohungen für die Funktionen des Waldes. Derart geholzte Flächen hinterlassen über Jahre hinaus grosse Lücken, WAS SELBST DIE Baudirektion nicht bestreitet. Die in grossen Teilen naturnahe Waldlandschaft ist in Frage gestellt. Auch in diesem Zusammenhang gilt also, dass die grossflächigen

Holzschläge, wie sie Grün Stadt Zürich vornahm und weiter vornehmen will, übergeordnetem Recht widersprechen.

Anforderungen der Schutzverordnung Uetliberg

46. Das Gebiet Uetliberg-Albis ist eine wertvolle naturnahe Landschaft vor den Toren der Stadt Zürich. Es zeichnet sich durch eine grosse Vielfalt an Lebensräumen für Pflanzen und Tiere aus. Gleichzeitig ist der Uetliberg ein attraktives Ziel für Erholungssuchende und Freizeitsportler. Die Baudirektion hat unter Einbezug der betroffenen Gemeinden, Grundeigentümer, Bewirtschafter und verschiedener Interessengruppen die Schutzverordnung Uetliberg-Albis (1. Etappe) erarbeitet und festgesetzt. Der kantonale Richtplan sowie das Planungs- und Baugesetz verpflichten den Kanton Zürich, Schutzmassnahmen für das Gebiet Uetliberg-Albis zu treffen. Die Schutzverordnung hat zum Ziel, die landschaftliche Eigenart des Gebiets mit den vorhandenen Naturwerten auch für künftige Generationen zu bewahren. Sie stimmt die verschiedenen Interessen aufeinander ab und zeigt auf, welche Schutzziele erreicht werden sollen und wie das Gebiet künftig genutzt werden kann. Mit Hilfe von Bestimmungen, die den heutigen Bedürfnissen und Ansprüchen angepasst sind, soll die Landschaft weiterhin Raum für Landschaftserlebnisse und Erholungsaktivitäten bieten. Zudem soll die Kulturlandschaft erhalten bleiben sowie die Land- und Forstwirtschaft zeitgemäss und nachhaltig wirtschaftet werden.
47. Insbesondere sollen die Wälder eine vielfältige standortgerechte Vegetation aufweisen (Ziffer 3 und 3.6 SVO). Gemäss Ziffer 4.1 SVO sind alle Tätigkeiten verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind. Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten.
48. Die Waldareale am Uetliberghang liegen zumeist in der Waldschutzzone IV A (Waldschutzzone Natur) gemäss SVO. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung und Förderung des Gebietes als schutzwürdige Landschaft und als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften. Die Wälder sollen eine vielfältige, standortgerechte Vegetation aufweisen. Die Bestände sehr seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind besonders zu schützen und zu fördern und die Lebensräume sind miteinander zu vernetzen (Ziffer 3 SVO). Die Waldschutzzone Natur dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- dauernd lichte, strukturreiche Waldbestände als Lebensraum für lichtliebende Pflanzen (z.B. Orchideen) und Tiere (z.B. Reptilien, Tagfalter);
 - arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder bzw. durchlässige Übergänge zwischen Feld und Wald;
 - Bestände mit Alt- und Totholz;
 - Bestände mit Eiben.
49. Ausserdem dient diese Zone der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Feucht- und Nassstandorte, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten (Ziffer 3.5 SVO). Wie in den Schutzzielen erwähnt, ist Alt- und Totholz als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten. Gemäss Ziffer 4.1 SVO sind alle Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können oder im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Angesichts dieser Schutzziele ist zwar gegen eine fachgerechte und zurückhaltende Waldbewirtschaftung gewiss nichts einzuwenden. Wie aber Ziffer 6 SVO festhält, sind die Schutzzone (also auch die Schutzzone IV A) fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten richten sich nach dem Schutzziel. Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften, woran der kantonale Forstdienst bei der Bewilligung gebunden ist.
50. Analoge, teils strengere Anforderungen gelten in den übrigen Zonen wie der Zone I (Naturschutzzone), Zone IIA und IIB (Naturschutzumgebungszone) und Zone IVL (Waldschutzzone Landschaft).
51. Auf Seite 2 ihres Entscheides vom 17. Oktober 2018 legt die Baudirektion insbesondere das Ziel der Förderung lichter Waldbestände an. Das ist zwar eigentlich nachvollziehbar, bedenklich ist aber die folgende weitere Erwägung:

„Weil in diesem Gebiet aus praktischen Gründen nur in grösseren zeitlichen Abständen Bewirtschaftungsmassnahmen ausgeführt werden, ist der vorgesehene Eingriff (sc. beim Denzlerweg) im Verhältnis zum Ausgangsbestand relativ stark, was zur Schaffung der gemäss Schutzverordnung verlangten Lebensräume jedoch

notwendig ist. Mit einer zurückhaltenden Nutzung könnten die angestrebten Biodiversitätswerte nicht erreicht werden“.

52. Mit Verlaub: Das ist doch nicht wahr. Aus der Schutzverordnung ergibt sich das Gesagte nicht. Ziffer 3 SVO verwendet die Formulierungen „Erhaltung und Förderung“. Analog auch in Ziffer 3.5 zur Zone IVA: „Die Waldschutzzone IVA dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume“. Die Schaffung solcher Lebensräume bedingt die grossflächigen Holzschläge nicht. Die Baudirektion behauptet ohne nähere Begründung einfach das Gegenteil. Die angeführten „praktischen Gründe“ sind solche finanzieller Art. Diese können aber die Eingriffe nicht rechtfertigen. Sie liessen sich ja auch etwa an den Hanglagen im Tösstal oder am Etzel anführen. Für die Stadt Zürich einen Sonderfall zu statuieren geht nicht an.
53. Unter all diesen Gesichtspunkten erweisen sich grossflächige Holzschläge als unsensibel und ihr Ausmass als Verstoss gegen die Schutzziele. Der in mancher Beziehung besonders wertvolle Baumbestand wird den Finanzinteressen der Stadt, nämlich viel Holz auf einmal zu schlagen, geopfert. Von der Sache her wäre vielmehr geboten, den Holzschlag zurückhaltend vorzunehmen und vermehrt zu staffeln, um unerwünschte Beeinträchtigungen des Waldes als Lebens- und Erholungsraum zu vermeiden.

IV. FAZIT

54. Der Holzschlag in der Rossweidlieg war nicht zulässig. Er versties insbesondere gegen zwingende Festlegungen des eidg. Waldgesetzes, weil der Holzschlag eine nicht zulässige Rodung darstellte. Er versties auch gegen die Schutzbestimmungen für das BLN- Objekt Nr. 1305; die grösstmögliche Schonung war nicht gegeben. Antrag 1 ist daher gutzuheissen.
55. Die Praxis von Grün Stadt Zürich, Holzschläge am Uetliberg nur alle 20 oder 30 Jahre und dafür aber grossflächig vorzunehmen, widerspricht dem Waldgesetz, dem BLN- Schutzgebiet und der überkommunalen Schutzverordnung für den Uetliberg. Es ist auf den Turnus von etwa 6 Jahren, wie er andernorts üblich ist und sich bewährt hat, zurückzukehren. Das führt zur Gutheissung von Antrag 2.
56. Grün Stadt Zürich versties gegen klares Recht und gegen wesentliche öffentliche Interessen. Die Aufsichtsbehörde hätte bei Kenntnis des angezeigten Sachverhaltes von sich aus einschreiten müssen. Der Aufsichtsbeschwerde ist Folge zu geben.

57. Wie eingangs erwähnt, richtet sich die Aufsichtsbeschwerde gegen informelles Verwaltungshandeln. Die Kognition der Aufsichtsbehörde ist daher nicht beschränkt. Sie kann das Verhalten der ihr unterstellten Behörde vollumfänglich überprüfen und diejenigen Massnahmen treffen, welche sie für angemessen hält (MARTIN BERTSCHI, Kommentar VRG, Vorbem. zu §§ 19-28a, N 82).
58. Wird im beantragten Sinne entschieden, hat die Stadt Zürich die Kosten zu tragen (§ 169 GG). Dem Verein Pro Uetliberg steht überdies nach § 17 VRG eine Entschädigung zu.

Freundliche Grüsse



Chr. Fritzsche, lic. iur./SIA

3-fach

Beilagen: gemäss separatem Verzeichnis

Kopie an: Klientschaft

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage	1:	GIS, Landeskarte, Übersichtsplan, Massstab 1 : 8048, 04.06.2019
Beilage	2:	Foto, aus Sicht Friesenberg, o. Dat.
Beilage	3:	Gis, Orthofoto, Swissimage 2013, 04.06.2019
Beilage	4:	Eingabe Pro Uetliberg an BAFU, 17.01.2018
Beilage	5:	Antwort BAFU, 05.02.2018
Beilage	6:	Eingabe Pro Uetliberg an BAFU, 19.02.2018
Beilage	7:	Aktennotiz vom 08.05.2018
Beilage	8:	Eingabe Pro Uetliberg an Stadträtin Ruth Genner, 10.06.2011
Beilage	9:	Stellungnahme Stadträtin Ruth Genner, 05.07.2011
Beilage	10:	Eingabe Pro Uetliberg an Stadträtin Ruth Genner, 14.07.2011
Beilage	11:	Antwort Grün Stadt Zürich, 10. 08.2011
Beilage	12:	Eingabe Pro Uetliberg an Grün Stadt Zürich, 31.10.2011
Beilage	13:	Eingabe Pro Uetliberg an Stadträtin Ruth Genner, 08.06.2012
Beilage	14:	Antwort Stadträtin Ruth Genner, 13.06.2012
Beilage	15:	Eingabe Pro Uetliberg an Stadträtin Ruth Genner, 21.06.2012
Beilage	16:	Eingabe Pro Uetliberg an Grün Stadt Zürich, 20.01.2015
Beilage	17:	Antwort Grün Stadt Zürich, 28 .01.2015
Beilage	18:	Eingabe Pro Uetliberg an Grün Stadt Zürich, 23.03.2015
Beilage	19:	Aufsichtsbeschwerde an Stadtrat, 05.10.2018
Beilage	20:	Aufsichtsbeschwerde an Baudirektion, 06.10.2018
Beilage	21:	Entscheid Regierungsrat Markus Kägi, 17.10.2018
Beilage	22:	Entscheid Stadtrat Zürich, 31.10.2018
Beilage	23:	Vollmacht
Beilage	24:	Orthofoto ZH 1981. 04.06.2019
Beilage	25:	Orthofoto Swissimage 1998, 04.06.2019

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage	1:	GIS, Landeskarte, Übersichtsplan, Massstab 1 : 8048, 04.06.2019
Beilage	2:	Foto, aus Sicht Friesenberg, o. Dat.
Beilage	3:	Gis, Orthofoto, Swissimage 2013, 04.06.2019
Beilage	4:	Eingabe Pro Uetliberg an BAFU, 17.01.2018
Beilage	5:	Antwort BAFU, 05.02.2018
Beilage	6:	Eingabe Pro Uetliberg an BAFU, 19.02.2018
Beilage	7:	Aktennotiz vom 08.05.2018
Beilage	8:	Eingabe Pro Uetliberg an Stadträtin Ruth Genner, 10.06.2011
Beilage	9:	Stellungnahme Stadträtin Ruth Genner, 05.07.2011
Beilage	10:	Eingabe Pro Uetliberg an Stadträtin Ruth Genner, 14.07.2011
Beilage	11:	Antwort Grün Stadt Zürich, 10. 08.2011
Beilage	12:	Eingabe Pro Uetliberg an Grün Stadt Zürich, 31.10.2011
Beilage	13:	Eingabe Pro Uetliberg an Stadträtin Ruth Genner, 08.06.2012
Beilage	14:	Antwort Stadträtin Ruth Genner, 13.06.2012
Beilage	15:	Eingabe Pro Uetliberg an Stadträtin Ruth Genner, 21.06.2012
Beilage	16:	Eingabe Pro Uetliberg an Grün Stadt Zürich, 20.01.2015
Beilage	17:	Antwort Grün Stadt Zürich, 28 .01.2015
Beilage	18:	Eingabe Pro Uetliberg an Grün Stadt Zürich, 23.03.2015
Beilage	19:	Aufsichtsbeschwerde an Stadtrat, 05.10.2018
Beilage	20:	Aufsichtsbeschwerde an Baudirektion, 06.10.2018
Beilage	21:	Entscheid Regierungsrat Markus Kägi, 17.10.2018
Beilage	22:	Entscheid Stadtrat Zürich, 31.10.2018
Beilage	23:	Vollmacht
Beilage	24:	Orthofoto ZH 1981. 04.06.2019
Beilage	25:	Orthofoto Swissimage 1998, 04.06.2019







Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wald
Papiermühlestrasse 172
3063 Ittigen

Zürich, 17. Januar 2018

Rodung am Üetliberg

Sehr geehrte Damen und Herren

Vor ca. 15 Jahren wurde am stadtseitigen Üetliberghang zwischen Rossweidliegg und Goldbrunnegg ein mehrere Hektaren grosses Stück Wald gerodet. Das Gebiet war mindestens seit vielen Jahrzehnten Wald, wie dies auch alte Karten und Pläne beweisen. Pro Üetliberg hat sich beim zuständigen Departement der Stadt Zürich wiederholt, aber erfolglos, für eine Wiederaufforstung eingesetzt.

Nach unseren Recherchen ist die Rodung ohne alle erforderlichen Bewilligungen erfolgt. Für Rodungen über 5000 m² bräuchte es nach Waldgesetz auch eine Zustimmung des Bundes (BAFU).

Der Kahlschlag ist besonders gravierend, weil das Gebiet als BLN-Gebiet (1306, Albiskette-Reppischtal) ausgeschieden ist. Rodungen gefährden gemäss den Erläuterungen zum Bundesinventar die geschützten Gebiete. Artikel 6 des Natur- und Heimatschutzgesetzes verlangt deren ungeschmälerte Erhaltung oder grösstmögliche Schonung. Ein derartiger Kahlschlag widerspricht auch diametral dem immer wichtiger werdenden Klimaschutz.

Im letzten Jahr ist die Kantonale Schutzverordnung Üetliberg-Albis in Kraft getreten. (Sie musste ausgearbeitet werden, weil das Gebiet auch als Kantonales Landschaftsschutzgebiet ausgeschieden ist.) Auch in dieser Schutzverordnung wird die gerodete Fläche als Wald aufgeführt.

Unsere Frage: Ist das BAFU vor der Rodung konsultiert worden? Könnte das Bundesamt beim zuständigen Tiefbau- und Entsorgungsdepartement der Stadt Zürich vorstellig werden, um den klimaschädigenden Kahlschlag rückgängig zu machen?



CH-3003 Bern, BAFU, ZE

Pro Üetliberg
Dr. Hannes Zürrer
Goldbrunnenstrasse 85
8055 Zürich

Referenz/Aktenzeichen: R055-0824

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: ZE

Sachbearbeiter/in: ZE

Bern, 5. Februar 2018

Ihr Schreiben vom 17. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Zürrer

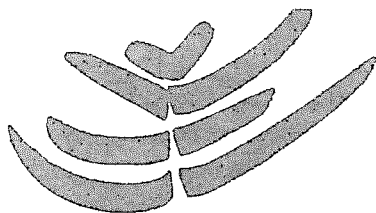
Vielen Dank für Ihre Anfrage. Gemäss unseren Abklärungen handelt es sich bei der beschriebenen Fläche um ein altes, zum Waldareal gehörendes Hangried, das aufgrund des feuchten Standortes und der vorhandenen, wertvollen Pflanzenarten offen gehalten bzw. als Artenförderfläche gemäht wird.

Gemäss § 11 Abs. 1 Bst. c der kantonalen Waldverordnung (KWaV) können Kahlschläge und Formen der Holznutzung, die in ihren Auswirkungen Kahlschlägen nahe kommen, ausnahmsweise bewilligt werden, insbesondere für Naturschutzmassnahmen, die im Waldentwicklungsplan oder der Ausführungsplanung festgelegt sind.

Der im Winter 1996/97 ausgeführte Holzschlag mit dem Ziel der Wiederherstellung des Hangrieds ist im damals gültigen Betriebsplan (= Ausführungsplanung) festgehalten. Der Betriebsplan stellt dabei die Bewilligung nach §11 Kantonale Waldverordnung dar. Im neuen Integralen Betriebsplan der Stadt Zürich (Version 2016) wird die Fläche weiterhin als offen zu haltendes, gehölzfreies Hangried mit Förderung der Artenvielfalt beschrieben.

Vor 20 Jahren handelte es sich somit um einen bewilligten, mit dem kantonalen Waldrecht konformen Holzschlag. Das damalige Buwal musste vor Ausführung des Holzschlages nicht konsultiert werden. Wir sehen somit keinen Handlungsbedarf, beim Kanton oder der Stadt Zürich zu intervenieren.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Erica Zimmermann
Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 46 478 31, Fax +41 58 46 478 66
Erica.Zimmermann@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch



PRO ÜETLIBERG

Bundesamt für Umwelt BAFU
Frau Erica Zimmermann
Worbentalstrasse 68
3063 Ittigen
3003 Bern

Zürich, 19. Februar 2018

Ihre Antwort vom 5. Februar auf unsere Anfrage (Rodung am Üetliberg)

Sehr geehrte Frau Zimmermann

Vielen Dank für Ihren Brief. Gestatten Sie Pro Üetliberg dazu einige Bemerkungen.

Über den beanstandeten Kahlschlag hat auch uns das zuständige Amt der Stadt Zürich wiederholt beschönigend geschrieben: z.B. „Zurückdrängung der Bewaldung“. Wir möchten Sie nochmals auf die Tatsache hinweisen, dass hier vor 20 Jahren mehrere Hektaren einer langjährig bestehenden Waldfläche gerodet wurden. Wir fragen uns, ob Sie wohl richtig informiert worden sind.

Wenn in kommunalen oder kantonalen Plänen eine Waldfläche nicht mehr als solche existiert, kommt dies einer Rodung gleich. Auch für die Behörden von Stadt und Kanton ist das eidgenössische Waldgesetz verbindlich, das bei Rodungen über 5000 m² eine Anhörung der Bundesbehörde verlangt.

Wir hatten wiederholt Kontakt mit der kommunalen Behörde. Es ist schwierig, Grün Stadt Zürich zu einem Umdenken zu bewegen, zu bewirken, dass sie dem Umwelt- und Klimaschutz mehr Rechnung tragen. Wir bleiben dran. Ob das BAFU eine mehrere Hektaren grosse Feuchtwiese (von denen es am Üetliberg-Albis viele gibt), gerodet auf Kosten eines artenreichen, natürlichen Waldes (mit entsprechender CO²-Freisetzung), wirklich erstrebenswert findet?

Nochmals vielen Dank für Ihren Einsatz und freundliche Grüsse

Für Pro Üetliberg

Dr. Hannes Zürrer
Goldbrunnenstrasse 85
8055 Zürich

7

Aktennotiz Treffen GSZ mit Pro Uetliberg

Protokoll Nr.	1
Datum	08.05.2018
Vorsitz	Reto Mohr
Teilnehmende	Grün Stadt Zürich; Reto Mohr, Marc Werlen, Max Ruckstuhl, Regina Wollenmann, Willy Spörri, Marvin Bürgin Kanton: Res Guggisberg, Pro Uetliberg: Margrith Gysel, Hannes Zürrer, Paul Hertig, Gabi Kisker
Abwesende	
Verteiler	Alle

Einleitung

Im September 2017 erreichte Grün Stadt Zürich ein Schreiben von Pro Uetliberg. Aufgrund dieses Schreibens zu einem Holzschlag am Uetliberg organisierte Grün Stadt Zürich zu diesem Holzschlag eine öffentliche Führung, wozu Pro Uetliberg persönlich eingeladen wurde. Im Dezember 2017 erschien im Mitglie derheft von Pro Uetliberg ein Artikel zum Thema Holznutzung am Uetliberg. Anlässlich dieser beiden Ereignisse fand ein Treffen zwischen dem Vorstand von Pro Uetliberg und Grün Stadt Zürich statt. Das Thema des Austauschs war hauptsächlich die Holzbewirtschaftung am Uetliberg und die Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Holzschläge.

Anliegen/Position von Pro Uetliberg

1. Holzbewirtschaftung:
 - Die letzte Holzbewirtschaftung am Uetliberg ist aus Sicht Pro Uetliberg problematisch in ökologischer als auch ökonomischer Hinsicht. Da der Wald einen grossen Beitrag zum Klimaschutz (Stichwort CO₂) beiträgt, sollte die Waldbewirtschaftung zurückgefahren werden.
 - Für den Holzschlag am Rosswald gab es keine Bewilligung
 - Die offene Fläche beim Rosswald soll nicht vergrössert, sondern wiederaufgeforstet werden
 - Der Eindruck besteht, dass oft alte und grosse Bäume geschlagen werden
 - Der Eindruck besteht, dass viele Eiben geschlagen werden
 - Pro Uetliberg schlägt vor, dass sich die Stadt Zürich bei der Waldbewirtschaftung an den Gewinnern des Binding-Preises (z.B. am Blauen 2012) orientiert.
 - Pro Uetliberg schlägt vor, die seltenen Arten im Rosswald statt dort, auf Flächen in der Stadt zu fördern.
2. Kommunikation:
 - Kommunikationskonzept der Stadt bezüglich Holzschläge
 - Rückmeldungen von der Bevölkerung geben das Bild, dass Information zu Holzschlägen zum Teil fehlt oder nur in Bruchstücken zur Verfügung gestellt wird.
3. Planungsgrundlagen:

- Es ist aus Sicht Pro Uetliberg nicht richtig, für die Richtzahlen für die Grünflächenversorgung der Einwohnenden die Waldfläche miteinzubeziehen.
- Die Stadt hat sich die Erarbeitung vom Landschaftsentwicklungskonzept zum Ziel gesetzt (https://www.stadt.zuerich.ch/fed/index/gsz/planung_u_bau/landschaftsentwicklungskonzept_lek.html). Pro Uetliberg vermisst das LEK Uetliberg, welches ebenfalls vorgesehen ist.
- Im Waldentwicklungsplan (WEP) fehlt eine Klimaaanalyse des Waldes
- Die Formulierung im WEP „Es wird mindestens so viel Holz herausgenommen wird wie nachwächst“, versteht Pro Uetliberg als Freibpass, um möglichst viel Holz zu schlagen.
- Der kommunale Richtplan und der WEP müssen aufeinander abgestimmt sein.
- Es braucht eine Gewichtung der Themen im WEP. Für Politische Vorlagen braucht es Grundlagen, damit die Finanzierung bereitgestellt wird.
- Im WEP wird festgehalten, dass dieser nach 5 Jahren ausgewertet wird. Diese Auswertung fehlt und sollte dringendst gemacht werden. Dabei ist Bilanz zu ziehen über Veränderungen im formulierten Ist- und Sollzustand.

Stellungnahme/Position von Grün Stadt Zürich

1. Holzbewirtschaftung:
 - Der Wald am Uetliberg wird nach dem Dauerwaldprinzip bewirtschaftet. Dabei gibt es keine flächige Räumung sondern Bäume werden einzeln geschlagen. Durch diese Bewirtschaftung wird ein vielfältiges Waldbild angestrebt, mit einer Durchmischung von alten und jungen Bäumen. Mittels gezielten Holzschlägen soll Licht und Platz für junge Bäume geschaffen werden, damit diese kontinuierlich nachwachsen. Durch diese vielfältigen Strukturen ergibt sich auch eine grössere Artenvielfalt. Zudem trägt das geschlagene Holz zur Reduktion der vom Menschen verursachten CO₂-Freisetzung bei, indem es entweder klimaneutral Heizenergie bereitstellt oder in Gebäuden verbaut, langfristig gelagert wird.
 - Die Fläche vom Rosswald ist rechtlich gesehen weiterhin Wald, darum ist das Offenhalten der Fläche keine Rodung und braucht daher keine Bewilligung. Es handelt sich um eine Massnahme im Wald zur Artenförderung. Die letzte Erfolgskontrolle hat gezeigt, dass in dieser Fläche über 180 Pflanzenarten gefunden werden können.
 - Alte Bilder zeigen, dass der Uetliberg früher ein reiches Mosaik zwischen Offenflächen und Wald darstellte. Die meisten dieser Flächen sind mittlerweile eingewachsen. Damit ging für lichtbedürftige Arten viel Lebensraum verloren.
 - Es wird keine Aufforstung geben, da der Eingriff erfolgte um eine Strukturvielfalt für die Artenförderung herzustellen. Es gibt viele seltene Arten die gefördert werden sollen und auf offene Flächen angewiesen sind.
 - Bäume wachsen verschieden und werden nicht immer gross. Eiben erreichen nie denselben Umfang wie eine Buche. Zudem kann die Situation am Uetliberg nicht so einfach mit anderen Gebieten, z.B. Blauen im Baselland, verglichen werden. Dies aufgrund anderer Hangneigung und Böden und einer viel höheren Nutzung durch Erholungssuchende.
 - Es werden Bäume geschlagen, damit es Licht für junge Bäume am Waldboden gibt. Eiben sind nicht geschützt und um junge Eiben zu fördern, müssen auch alte Eiben manchmal weichen.
 - Die Holzschläge erfolgen in den jeweiligen Gebieten einem festgelegten Turnus (zwischen 6 bis 24 Jahre, je nach Erschliessung). In der Zwischenzeit wird in diesen Gebieten kein Holz geschlagen (Ausnahme Sicherheit oder Schädigungsbefall).

- Arten oder ganze Biotope umzusetzen ist nicht erfolgsversprechend. Beim Neubau des Föhrenwegs wurde das mit der kleinen Schwarzwurzel innerhalb einer kleinen Distanz versucht, das Ergebnis war ungenügend.
2. Kommunikation:
Die Standorte der Holzschläge in der Saison werden jeweils online publiziert. Dazu gibt es Info-Tafeln im Wald, als auch Informationslässe zu geplanten Eingriffen. Der Mittelweg wo genug Information für interessierte bereitgestellt wird aber eben auch nicht zu viel ist schwierig zu finden. Grün Stadt Zürich will nicht Tafeln im ganzen Wald aufstellen.
3. Planungsgrundlagen:
- Die maximale Holzmenge, die Grün Stadt Zürich ernten darf, ist im Betriebsplan der Stadt Zürich festgehalten. Grundsätzlich wird nicht mehr Holz geschlagen als nachwächst, ausser es müssen, fachlich begründet, Vorräte gesenkt werden (Lichter Wald oder Verjüngung im Dauenwald)
 - Die Formulierung im WEP «Die Holznutzung auf Stadtgebiet entspricht mindestens dem Nettozuwachs» kann missverstanden werden. Bei einer Überarbeitung des WEP soll diese Formulierung überprüft werden.
 - Eine gute Abstimmung zwischen kommunalem Richtplan und WEP ist auch Grün Stadt Zürich ein grosses Anliegen.
 - Der Kanton Zürich hat für den WEP eine Zwischenbilanz erstellt: https://ain.zh.ch/interne/baudirektion/ain/der/wald/zuercher_forstlebens/planung_wald/auftrag_sektion_planung/wep.html. Im städtischen WEP wird festgehalten, dass ein Controlling aufzubauen sei. Dieses Controlling wurde im Rahmen des integralen Betriebsplanes Wald (nicht öffentlich) erarbeitet und wird auch durchgeführt. Die Idee mit der Zwischenbilanz vom städtischen WEP wird geprüft.
 - Die Frage nach dem fehlenden LEK Uetliberg wird abgeklärt.

Einigkeit in den Punkten

- Am Uetliberg gibt es eine nachhaltige Holzbewirtschaftung. Einerseits um bei Waldwegen für Sicherheit zu sorgen, andererseits um Holz für Heizenergie oder Baulen möglichst lokal bereitzustellen.
- Die Holzbewirtschaftung erfolgt auch aus dem Standpunkt der Artenvielfalt heraus.
- Am Uetliberg (und auch anderswo im Stadtwald) sind momentan keine weiteren Waldflächen zum Offenhalten vorgesehen.
- Die Kommunikation zu Holzschlägen ist wichtig.
- Dem WEP soll im kommunalen Richtplan Rechnung getragen werden.
- Die Idee einer Zwischenbilanz beim WEP soll geprüft werden.

Historische Kartenauswertung zum Rosswaldli

Das Rosswaldli wurde frühestens 1880 entwaldet und bis 1954 offengehalten, danach wurde das Gebiet im Jahre 2000 wieder freigegeben. Die Fläche im Rosswaldli wurde nie vergrössert. Hingegen wurde nördlich vom Rosswaldli 2007 eine weilere kleinere Fläche geräumt. Auch diese Fläche war bis 1954 Offenland. (Quelle: Kartenportal des Bundes, map.geo.admin.ch)

Mit Logo

Tiefbau- und Entsorgungsdepartement
 Frau Stadträtin Ruth Genner, Vorsteherin
 Amtshaus V, Werdmühleplatz 3
 8001 Zürich

Zürich, 10. Juni 2011

Waldbewirtschaftung

Sehr geehrte Frau Genner

Bei uns melden sich immer wieder Leute, welche die Waldbewirtschaftung, das Ausmass des Holzschlages am Üetliberg, beklagen. Mächtige, gesunde alte Bäume würden nicht verschont. Genannt werden unter anderen die Gebiete Albisgüetli-Kolbenhof oder Triemli-Hohensteinweg-Spielplatz Hohenstein und weiter die Strasse Richtung Ringlikon mit der Mammutbaumallee. Die grossflächige Rodung der Fallätsche wird nicht verstanden. Es soll hier in der Folge auch schon zu Rutschungen gekommen sein. Wird verhindert, dass wieder Wald nachwächst, führt dies dazu, dass beträchtliche Tonnen CO₂ in die Atmosphäre gelangen. Dieser Aspekt gilt auch für die grossflächige Rodung zur Schaffung einer Feuchtwiese südlich der Ruine Friesenberg, wo das Wiederaufkommen von Wald durch jährliches Mähen verhindert wird. Auch der kahlschlagähnliche Zustand unterhalb des Gipfelplateaus Uto Kulm wird gerügt.

Es wird betont, dass in der Nähe des dicht besiedelten Gebietes von Zürich die Aufgabe des Waldes als Wirtschaftswald zu Gunsten der Funktion als Erholungswald zurückzutreten habe, so dass auch alte Bäume, die nicht mehr „rentieren“ noch ihren Platz hätten. Weiter wird die Idee einer Mitsprache der betroffenen Einwohner aufgeworfen. Vertreter der Einwohnerschaft würden gerne vor Fällaktionen das Vorgehen zusammen mit den zuständigen Förstern besprechen.

Pro-Üetliberg hat sich unter anderem die Erhaltung des Erholungsraumes Üetliberg zum Ziel gesetzt. Wir würden gerne mit Ihnen einen Termin vereinbaren, um im direkten Gespräch über die angesprochenen Anliegen zu diskutieren.

Freundliche Grüsse

Für den Vorstand von Pro-Üetliberg

Hannes Zürrer
 Goldbrunnenstrasse 85
 8055 Zürich

Daten Pro Üetli als Furrnoten



Pro Üetliberg
c/o Herr Hannes Zürrer
Goldbrunnenstrasse 85
8055 Zürich

Zürich, 5. Juli 2011

Waldbewirtschaftung am Uetliberg

Sehr geehrter Herr Zürrer

Besten Dank für Ihre Zuschrift vom 10. Juni 2011 im Namen des Vorstandes Pro Üetliberg betreffend Waldbewirtschaftung am Uetliberg. Ein Teil des von Ihnen beschriebenen Waldes ist im Eigentum der ETH Zürich. Meine Ausführungen beziehen sich nur auf Wald in städtischem Eigentum. Sie schreiben, dass sich bei Ihrem Verein immer wieder Leute melden, die mit der Waldbewirtschaftung am Uetliberg nicht einverstanden sind. Daneben führen Sie einige konkrete Beispiele an. Lassen Sie mich zuerst zu diesen Punkten Stellung nehmen.

Fällung von mächtigen und alten Bäumen

Unsere Wälder werden nach den strengen FSC-Richtlinien (Forest Stewardship Council) bewirtschaftet. Eine dieser Richtlinien betrifft den Umgang mit Alt- und Totholz: *"Der Waldeigentümer lässt abgestorbene Bäume im Baum- und Altholz, und Höhlenbäume im Bestand stehen solange sie kein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen. Die Zielwerte sind 15 m³ (Mittelland 10 m³) Totholz- und 5 - 10 Biotopbäume pro Hektare im Baum- und Altholz. Liegendes Totholz (ausgenommen ist Sturmholz) wird grundsätzlich liegen gelassen."* Dieser Forderung kommen wir in unseren Wäldern vollumfänglich nach. Entlang von Strassen und Bächen können aus Sicherheitsgründen jedoch Eingriffe an alten und mächtigen Bäumen nötig werden. Die steilen Flanken sind ein charakteristisches Merkmal des Uetlibergs. Für die Stabilisation dieser Hänge ist der Wald sehr wichtig. Nehmen starke und schwere Bäume in einem Bestand überhand, kann der Hang dieser Belastung nicht mehr standhalten und instabil werden. Solche Bäume stellen auch an Bachrinnen ein Sicherheitsrisiko dar, da sie in einem Unwetter umfallen und ganze Bäche verklausen können. Aus diesen Gründen ist sowohl für die Sicherheit der Erholungssuchenden als auch für die Sicherheit der Infrastruktur am Fusse des Uetlibergs eine sorgfältige Bewirtschaftung des Waldes unabdingbar.

Holzschlag in der Fallätsche

Im vorletzten Winter wurde in der Fallätsche ein gut vorbereiteter Holzschlag vorgenommen. Im Vorfeld dieses Holzschlages fanden zwei Informationsveranstaltungen für die Quartierbevölkerung statt. Bei diesem Holzschlag handelt es sich keinesfalls um eine Rodung (Artikel 4 WaG: *"Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden."*), sondern um eine bewusste Aufwertung eines ausserordentlich wertvollen Lebens-



2 / 3

raumes für zahlreiche Arten. Wir haben damit auch ein wichtiges Ziel ihres Vereines, nämlich die Erhaltung einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt, verfolgt. Die Rutschungen an der Fal-lätsche und am ganzen Uetliberg sind ein natürlicher Prozess, der seit je stattgefunden hat und sicher auch in Zukunft stattfinden wird.

Talwiesen

Die freie Fläche südlich der Ruine Friesenberg ist ebenfalls ein äusserst wichtiges Biotop am Uetliberg. Mit gezielten Eingriffen werden die zahlreichen, meist sehr lichtbedürftigen Tier-, und Pflanzenarten, gefördert. Es handelt sich auch um eine wichtige Wildaustrittsfläche. Solche sind im stark besiedelten Stadtgebiet Mangelware geworden. Das grossartige Mosaik von unterschiedlichen Lebensräumen macht den Uetliberg so einzigartig. Diesen Reichtum zu erhalten, sehen wir als wichtige und wertvolle Aufgabe.

Gipfelwald Uto Kulm

Der Uto Kulm befindet sich laut Richtplan im Landschaftsschutzgebiet und ist ein Aussichtspunkt. Bezüglich Aussichtspunkte hält der kantonale Richtplan (Ziff. 3.4.3) folgendes fest: *"Durch geeignete Waldpflege und Rücksichtnahme im Rahmen der Ortsplanung (z. B. Höhenkoten, Vorschriften betreffend Dachgestaltung, Verzicht auf Zuassung von Hochhäusern) ist die Freihaltung der Aussicht zu gewährleisten"*. Diesem Auftrag kommen wir nach, um an diesem reizvollen Aussichtspunkt eine freie Sicht auf die Stadt zu ermöglichen.

Kohlenstoffkreislauf

Die Wälder der Schweiz werden von Gesetzes wegen nachhaltig bewirtschaftet. Es darf somit in der ganzen Schweiz nicht mehr Holz genutzt werden, als nachwächst. Diesem Grundsatz leben wir auch in der Stadt Zürich nach. Auch die Waldfläche ist gesetzlich geschützt.

Der neulich erarbeitete Waldentwicklungsplan, der bald rechtskräftig werden wird, legt für die Stadt fest, in welchen Waldgebieten die Erholung besonders im Vordergrund steht. Dieser Waldentwicklungsplan wurde öffentlich aufgelegt, und zahlreiche Organisationen haben sich an der Diskussion beteiligt. Die darin festgehaltenen Waldfunktionen sind somit breit abgestützt. Sämtliche Wälder der Stadt sind für Erholungssuchende frei zugänglich. Die multifunktionale Waldnutzung ermöglicht es, vielen Interessen an den Wald möglichst gerecht zu werden. Dazu gehören Erholung, Naturschutz, Wald als Schutz vor Naturgefahren und Holznutzung. Diese Vielfalt macht grade den Reiz des Waldes in der Stadt Zürich aus. Natürlich führen gewisse Anliegen manchmal zu Zielkonflikten. Diese auf möglichst konstruktive Art zu lösen, ist die tägliche Aufgabe meiner Mitarbeitenden, derer Sie mit viel Herzblut nachgehen. Unsere Förster teilen Ihr grosses Fachwissen gerne mit der Bevölkerung und haben auch immer ein offenes Ohr für neue Anliegen. Überzeugen Sie sich doch selbst davon. Sie freuen sich, Sie und ihre Vereinsmitglieder an einer der nächsten Waldführungen (siehe Beiblatt) begrüßen zu dürfen.



3 / 3

Sollten Sie noch offene Fragen haben, sind die verantwortlichen Personen gerne bereit, an einer Ihrer Vorstandssitzungen dazu Stellung zu nehmen.

Freundliche Grüsse

Vorsteherin Tiefbau- und
Entsorgungsdepartement

Stadträtin Ruth Genner



PRO ÜETLIBERG

Tiefbau und Entsorgungsdepartement
Frau Stadträtin Ruth Genner, Vorsteherin
Postfach
8021 Zürich

Zürich, 14. Juli 2011

Waldbewirtschaftung am Üetliberg

Sehr geehrte Frau Genner

Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zur Waldbewirtschaftung. Holzschlag, Bewirtschaftung des Waldes nehmen verschiedene Personen offensichtlich durch verschiedene Brillen wahr. Gerne hätten wir mit Ihnen persönlich darüber gesprochen. Gestatten Sie mir, auf einen in unserem Briefwechsel erwähnten Punkt hinzuweisen, der mir als Biologe mit besonderem Arbeitsgebiet Biomasse und CO₂-Problematik sehr am Herzen liegt.

Die Wiese südlich der Ruine Friesenberg, in Ihrem Brief unter Talwiesen aufgeführt, ist ein mehrere Hektaren grosser Kahlschlag, zehn bis zwanzig Jahre alt. Der genaue Zeitpunkt der Rodung ist mir nicht bekannt; auf der Wanderkarte Ausgabe 1993 ist dort noch Wald. Für die Wildpopulation im Wildschutzgebiet Üetliberg ist die Fläche ohne Bedeutung und als Pflanzenbiotop eher mager, auch wenn dort ein Frauenschuhstandort als Geheimtip gehandelt wird. Geschlagen und abgeführt wurden mehrere 100 Tonnen Holz. Der Kohlenstoff belastet nun als CO₂ die Atmosphäre. Am unteren Teil der Wiese erodiert der Boden, weil der schützende Wald fehlt und das Wasser schneller abfließt. Dadurch gelangt zusätzlich CO₂ in die freie Atmosphäre. Die Biomasse des Bodens wird oxidiert. Dieser Kahlschlag schreitet geradezu nach einer Wiederaufforstung oder zumindest nach keiner weiteren Verhinderung von Waldaufkommen. Das Klima würde es Ihnen danken, wenn Sie da etwas tun könnten.

Vielen Dank für Ihren Vorschlag, eine verantwortliche Person an einer unserer Vorstandssitzungen Stellung nehmen zu lassen. Wir würden den Rahmen gerne etwas erweitern, sind es bei uns doch einige Leute, die sich zum Thema Wald engagieren. Zu unserer Jahreshauptversammlung (dieses Jahr am 24. November) laden wir jeweils Referenten zum Thema Üetliberg ein (Geologie, Geschichte etc.). Gäbe es in Ihrem Departement eine Person, die ein Referat von etwa 30 bis 40 Minuten zur Waldbewirtschaftung halten würde mit anschliessender Diskussion?

Freundliche Grüsse

Für den Vorstand von Pro-Üetliberg

Dr. Hannes Zürrer
Goldbrunnenstrasse 85
8055 Zürich

Pro Üetliberg
c/o Herr Hannes Zürrer
Goldbrunnenstrasse 85
8055 Zürich

Zürich, 10. August 2011

Waldbewirtschaftung am Uetliberg

Sehr geehrter Herr Zürrer

Besten Dank für Ihren Brief vom 14. Juli 2011 im Namen des Vorstandes Pro Üetliberg an Frau Stadträtin Ruth Genner, der zur Beantwortung an das für Ihre Anliegen zuständige Grün Stadt Zürich weitergeleitet wurde.

Gerne sind wir bereit, an Ihrer Jahresgeneralversammlung die unterschiedlichen Ansprüche an den Wald, sowie die daraus abgeleiteten Massnahmen zur Waldbewirtschaftung aufzuzeigen. Wir haben uns den Abend vom 24. November 2011 reserviert, und freuen uns auf Ihre Einladung.

Der rasante Kohlenstoffanstieg in der Atmosphäre beeinflusst unser Klima. Primär geht es also darum, den Kohlenstoffgehalt nicht weiter ansteigen zu lassen. Die Stadt Zürich engagiert sich mit ihrer Vision einer 2000 Watt Gesellschaft sehr stark für dieses Ziel. Unter anderem auch mit der jährlichen Veranstaltung "Umwelttage". An diesem Anlass stellte Grün Stadt Zürich in diesem Jahr die vielfältigen Leistungen des Waldes in der Stadt vor, auch diejenigen für den Schutz unseres Klimas.

Eine Möglichkeit, den Kohlenstoffanstieg in der Atmosphäre zu reduzieren, ist der Einsatz von nachwachsender Biomasse wie zum Beispiel Holz. Die Stadt Zürich engagiert sich deshalb stark für den sinnvollen Einsatz von Holz als Energieträger. So werden zum Beispiel die Maosalahalle des Zoos, sowie das Pflegezentrum Witikon ausschliesslich mit Holz aus der Stadt geheizt. Ein nicht unbedeutender Anteil des Kohlenstoffanstiegs stammt von der Rodung grosser Waldflächen. Dies trifft vor allem auf die südliche Hemisphäre zu, während in der nördlichen Hemisphäre eine Zunahme der Bestockung zu beobachten ist.

Wenn es darum geht, der Atmosphäre Kohlenstoff zu entziehen, werden weltweit zurzeit 5 Strategien verfolgt:

1. Die direkte Abschöpfung von Kohlenstoff aus Verbrennungsprozessen und dessen Einlagerung in die Geosphäre.
2. Die Abschöpfung von Kohlenstoff aus der Luft und dessen Einlagerung in die Geosphäre.



2 / 2

3. Die Düngung der Meere mit Eisen, damit diese mehr Kohlenstoff aufnehmen.
4. Speicherung von Kohlenstoff durch die Erhöhung des weltweiten Holzprodukte-Pools.
5. Speicherung von Kohlenstoff in Biomasse und Boden durch Aufforstungen.

Die Strategien 4 und 5 sind direkt mit der Waldbewirtschaftung gekoppelt. Beiden Strategien sind gemeinsam, dass sie nur eine Übergangslösung sein können, da die Kapazität zur Speicherung von der endlichen Menge der verfügbaren Fläche abhängt. Sobald diese Fläche verbraucht ist, ist keine weitere Speicherung mehr möglich.

Sie beschreiben eine Wiese südlich der Ruine Friesenberg, es könnte sich dabei um die Talwiese oder das Rossweidliegg handeln. Beides sind äusserst wichtige Biotope am Uetliberg. Da das Rossweidliegg sowohl über feuchte als auch trockene Wiesen verfügt, fühlen sich hier viele Tier- und Pflanzenarten wohl. Einige davon befinden sich auf der Roten Liste der bedrohten Arten. Bis Ende der 1990er Jahre wuchs die Fläche immer mehr ein. Lichtbedürftige Pflanzen verschwanden nach und nach. 1998 wurde die Bewaldung wieder zurückgedrängt. Seither entwickelt sich die ca. 4 ha grosse Waldlichtung von einer feuchten Schlagflur in Richtung eines artenreichen Hangrieds mit Seggen- und Pfeifengrasbeständen sowie Hochstauden- und Adlerfarmluren. Erfolgskontrollen zwischen 1998 und 2000 haben ergeben, dass nach dem Eingriff die Zahl der Pflanzenarten in den Untersuchungsflächen innerhalb von drei Jahren von 128 auf 182 Arten anstieg. Neben verschiedenen seltenen Seggenarten wie Davalls, Gelbe oder Hirsen Segge sind heute auch wieder der Frauenschuh, Türkenbund, Teufelsabbiss und viele andere mehr zu sehen. Die Tierwelt hält ebenfalls einige Besonderheiten bereit. Von drei beobachteten Libellenarten sind die Gestreifte Quelljungfer sowie die Grüne Keiljungfer auf der Roten Liste. Für Schmetterlinge scheint das Rossweidliegg ein Paradies zu sein. Im Frühling fliegt hier neben dem häufigen Aurofalter auch der Zitronenfalter, etwas später zeigen sich u.a. Grosser Schillerfalter, Kaisermantel und die einen oder andern Bläulingsarten.

Würde in der Schweiz der Sukzession freien Lauf gelassen, stünde auf den allermeisten Flächen Wald. Die heutige Artenvielfalt konnte erst durch ein kleinflächiges Mosaik von offenen und geschlossenen Flächen entstehen, welches auf die landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen ist. Unsere Aufgabe ist es nun, eine Interessensabwägung zwischen einer möglichst grossen Artenvielfalt und einem Beitrag zur Entnahme von Kohlenstoff aus der Atmosphäre zu machen. Beides sind Anliegen, welche auch auf der internationalen Agenda stehen. Weil offene Flächen am Uetliberg selten sind, fiel im Falle der Rossweidliegg der Entscheid zugunsten der Biodiversität.

Freundliche Grüsse

Ernst Tschannen
Direktor

Regina Wollenmann
Produktverantwortliche

Logo

Hannes Zürrer
Goldbrunnenstrasse 85
8055 Zürich

Grün Stadt Zürich
Frau Regina Wollenmann
Beatenplatz 2
Postfach
8021 Zürich

Zürich, 31. Oktober 2011

Waldbewirtschaftung am Üetliberg

Sehr geehrte Frau Wollenmann

Ich sende Ihnen hier die Einladung zu unserer Generalversammlung und möchte mich nochmals bedanken für die Bereitschaft, an unserem Anlass mitzuwirken. Auf der Rückseite der Einladung wird das Thema des Vortrages kurz erläutert. Namen haben wir keine genannt, weil wir noch nicht wissen, wer das Referat halten wird.

Die Beobachtungen und Klagen zur Waldbewirtschaftung sind überwiegend die gleichen, wie ich sie im Brief vom 10. Juni aufgelistet hatte und auf die Sie mit Brief vom 5. Juli geantwortet haben. Die wichtigsten Punkte habe ich nochmals zusammengefasst und lege ihnen dieses Blatt sowie zwei weitere kurze Schreiben mit Fragen bei. Ich bitte Sie, auch nochmals auf die Punkte einzugehen, zu denen Sie sich schriftlich geäußert haben. Die meisten unserer Mitglieder kennen ihre Stellungnahme nicht.

Freundliche Grüsse

Für den Vorstand von Pro Üetliberg



Hannes Zürrer

Fragen und Klagen zur Waldbewirtschaftung

Werden mächtige, alte Bäume geschlagen, sinkt der Erlebniswert des Waldes, besonders auch dann, wenn dies in der Nähe begangener Wege geschieht. Muss das sein?

Orte: Gebiet Kolbenhof/ Jucheggstrasse bei Vitaparcours. Spielplatz Hohensteinstrasse, Gratweg ob Spielplatz, Strassenverzweigung oberhalb Teehüsli Hohenstein, Gebiete am Entlisberg.

Der Erholungswert des Waldes sinkt, wenn solche Bäume fehlen. Die Erholungsfunktion des Waldes sollte um die Agglomeration Zürich unbedingt gegenüber der Wirtschaftsfunktion Priorität haben.

Fallätsche.

Der Holzschlag führt zu keiner Erhöhung der Biodiversität (wohl aber zu mehr CO₂ in der Luft), weil im Erosionstrichter auch ohne Eingriffe keine dichte Bestockung aufkommt. Musste der wirklich sein?

Waldstück südlich der Ruine Friesenberg (nicht die Wiese südöstlich Rossweidliegg gegen Cholbenhof).

Die mehrere ha grosse Rodung wird als hässliche Wunde in der Üetlibergflanke wahrgenommen. Müsste eine Interessenabwägung nicht zu Gunsten einer natürlichen Sukzession ausfallen? Arten, die dort vorkommen, finden sich auch in weiteren Gebieten beidseits des Üetlibergghanges z.B. auf dem vom Militär nicht mehr genutzten Höckler. Die Artenvielfalt eines lockeren Wald ist mindestens so gross wie die einer Waldwiese.

Kahlschlag um den Uto Kulm.

Ist die Rodung um den Üetliberggipfel nicht bedeutend grösser, als dies für den Aussichtspunkt nötig wäre? Der Gipfel war während vieler Jahrzehnte nie so abgeholzt wie heute. Das Abholzen umfasst auch Teile an der Gratstrasse im Norden des Plateaus. Aussichtsschutz dort? Die Hotelgebäude sind nun in ihrer ganzen Prätzigkeit von der Stadt aus sichtbar (und ebenso von Süden und Westen, aber dies ist nicht Stadtgebiet). Wurde dieser Kahlschlag auf Wunsch des Hoteliers so gemacht?

Hannes Zürrer
Goldbrunnenstrasse 85
8055 Zürich

Tiefbau- und Entsorgungsdepartement
Vorsteherin Frau Ruth Genner
Amtshaus V, Werdmühleplatz 3
8001 Zürich

Zürich, 8. Juni 2012

Jeder Baum zählt

Sehr geehrte Frau Genner

Vor einem Jahr schrieb ich ihnen im Auftrag von „Pro Üetliberg“ einige Fragen zur Waldbewirtschaftung. Daraus ergab sich ein Briefwechsel vor allem mit Frau Wollenmann, und freundlicherweise war sie Referentin (zusammen mit Herr Spörri) an der Generalversammlung der Naturschutzvereinigung.

Mir ist es ein grosses Anliegen, nochmals einen Aspekt, von dem unter anderem auch die Rede war, herausgreifen.

Sicher sind Sie auch meiner Ansicht, dass der Klimawandel eines der grössten Probleme für unsere Kinder sein wird, und dass es alles zu unternehmen gilt, die Folgen zu mildern. Die Hauptursache des weltweiten Temperaturanstieges ist unbestritten der CO₂-Anstieg in der freien Atmosphäre bedingt durch die Verbrennung fossiler Energieträger und fast ebenso bedeutend durch die Vernichtung (Oxidation) von Biomasse, insbesondere von Wäldern.

Es ist mehr als überheblich, wenn wir in Europa Länder in den Tropen wegen ihrer Waldzerstörung anprangern und selbst illegal, dumm und unnötig Waldflächen roden. Die einige ha grosse Rodung am Üetliberg zwischen Goldbrunnenegg und Rossweidliegg war über lange Zeit bewaldet. Viele alte Wiediker können dies bestätigen. Die Fläche wurde vor etwa 15 Jahren abgeholzt. Ich lege ihnen eine Foto und einen Kartenausschnitt bei. Als Folge haben wir nun viele Tonnen mehr CO₂ in der Luft. Diese Folge wird noch verstärkt, durch die Bodenerosion, die im unteren und oberen Teil der Lichtung sichtbar ist. (Auch der Boden speichert bedeutende Mengen an CO₂). Die Rodung eines Waldes der überlängere Zeit Bestand hatte, verstösst auch ganz klar gegen das eidgenössische Forstgesetz. Es ist an dieser Stelle auch keine artenreiche Wiese entstanden. Am Albishang existieren schon etliche legale und viel artenreichere Feucht- und Trockenwiesen.

Ich bitte Sie, als oberste Verantwortliche von Grün Stadt Zürich, ein Machtwort zu sprechen. Die genannte Wiese soll nicht mehr gemäht werden. Was immer aufwendig und teuer ist. Damit die Bewaldung rascher und sicherer vor sich geht, kann es angezeigt sein, einzelne Bäume (geschützt) aufzuforsten.

Ich weiss, dass Sie verschiedene „Baustellen“ haben und dass mein Anliegen nicht das einzige ist. Trotzdem bitte ich sie, meinen Brief nicht einfach an Frau Wollenmann weiterzugeben. Ihre Ansichten betreffend Rodung und Möglichkeiten der CO₂-Reduktion scheinen mir etwas merkwürdig. Es würde mich freuen, mit ihnen persönlich über diese Thema zu sprechen. Jeder Baum zählt.

Freundliche Grüsse

Dr. Hannes Zürcher Biologe

Beilagen: Foto Üetliberghang
Kartenausschnitt Wanderkarte
Doppelseite aus Greenpeace Magazin



Herrn
Hannes Zürrer
Goldbrunnenstrasse 85
8055 Zürich

Zürich, 13. Juni 2012

Jeder Baum zählt

Sehr geehrter Herr Zürrer

Für Ihre Zuschrift vom 8. Juni 2012 danke ich Ihnen. Sie bitten mich, die Aufforstung der 4 ha grossen Fläche zwischen Goldbrunnenegg und Rossweidliegg anzuordnen, weil im Kampf gegen die Überfrachtung der Atmosphäre mit CO₂ jeder Baum zähle.

Niemand wird bestreiten, dass die Verminderung der CO₂-Belastung ein wichtiges Ziel ist. Aber ein ebenso wichtiges Ziel ist die Erhaltung der Biodiversität. Die fragliche Fläche wurde 1998 im Interesse der Biodiversität ausgeräumt, und das entsprach damals wie heute den Zielen der städtischen und der kantonalen Waldbewirtschaftung. Der Eingriff wurde übrigens von Biologen wie Prof. Elias Landolt befürwortet und wegen des drohenden Verlusts gefährdeter Pflanzenarten gefordert. Die einlässliche fachliche Begründung, weshalb der Eingriff ein Erfolg war, hat Ihnen Grün Stadt Zürich mit Schreiben vom August 2011 geliefert. Kurz gesagt hat die Biodiversität dank des Eingriffs deutlich zugenommen und das Ziel wurde erreicht.

Dieser Eingriff war nicht «illegal, dumm und unnötig», sondern sinnvoll. Der Schweizer Wald hat laut eidgenössischem Waldgesetz viele Funktionen zu erfüllen, und es ist nicht korrekt, den Wald auf seine Funktion als CO₂-Speicher zu reduzieren. Ihr Vergleich mit der Rodung von Urwäldern hinkt nicht zuletzt deshalb, weil in der Schweiz die Waldfläche pro Sekunde um 1,5 m² wächst.

Freundliche Grüsse

Vorsteherin Tiefbau- und
Entsorgungsdepartement


Stadträtin Ruth Genner

Hannes Zürrer
Goldbrunnenstrasse 85
8055 Zürich

Tiefbau- und Entsorgungsdepartement
Vorsteherin Frau Ruth Genner
Amtshaus V, Werdmühleplatz 3
8001 Zürich

Zürich, 21. Juni 2012

Jeder Baum zählt

Sehr geehrte Frau Genner, sehr geehrter Herr Scherrer

Vielen Dank für ihre rasche Antwort vom 13. Juni auf mein schriftlich vorgebrachtes Anliegen. Ich konnte Sie mit meinen Argumenten leider in keiner Weise überzeugen. Die „ausgeräumte Fläche“ (wie Sie die Rodung bezeichnen) wird an der Üetlibergflanke wohl noch einige Zeit von den Wiedikern mit Kopfschütteln zur Kenntnis zu nehmen sein.

Sie schreiben, dass der Schweizer Wald viele Funktionen zu erfüllen habe. Wenigstens sind wir in diesem Punkt gleicher Ansicht. Nur, wie soll er diese Funktionen erfüllen, wenn er abgeholzt wurde?

Ich wünsche ihnen eine schöne Sommerzeit

Freundliche Grüsse

Dr. Hannes Zürrer, Biologe



PRO ÜETLIBERG

Grün Stadt Zürich
Frau Christine Bräm, Direktorin
Beatenplatz 2
8001 Zürich

Zürich, 20 Januar 2015

Wald am Üetliberg

Sehr geehrte Frau Bräm

Wir gelangen mit zwei Anliegen an Sie. Das erste betrifft die intensive Waldbewirtschaftung am Osthang des Üetlibergs. Das starke Auslichten des Waldes in den Gebieten Höckler, Albisgüetli, Kolbenhof, Triemli, Höhenstein wird von vielen Spaziergängern beklagt. Der Erholungswert des Waldes würde nach übereinstimmender Ansicht vieler Waldgänger grösser, wenn mehr ältere und alte Bäume anzutreffen wären.

Im Waldentwicklungsplan der Stadt sind zwar etwa 9 ha dauernd lichte Wälder vorgesehen. Mit der intensiven Bewirtschaftung scheinen aber allein am Üetliberg wesentlich grössere Flächen entstanden zu sein.

Der forcierte Holzschlag hat aber noch weitere Nachteile. Der Holzvorrat schwindet. Dies ist jetzt schon bei vielen Mittellandwäldern der Fall und auch (leider) im städtischen Waldentwicklungsplan vorgesehen: Abnahme des Holzvorrates von 407 m³/ha (2010) auf 380 m³/ha (2025). Mit sinkendem Holzvorrat wird der Wald zur CO²-Schleuder statt zur CO²-Senke. Im Waldentwicklungsplan wird auf die Bedeutung des Waldes als CO²-Speicher hingewiesen. Sinnvoller und eminent wichtig für den Klimaschutz wäre es, mit einem Szenario Kyoto nach BAFU zu arbeiten, das eine Zunahme des Holzvorrates auf 472 m³/ha vorsieht.

Das zweite Anliegen betrifft die gerodete Fläche Rossweidliegg. Etwa 2,5 ha Wald wurden hier zur Schaffung einer Feuchtwiese, die sich als wirklich unschöne Wunde am Üetliberghang präsentiert, kahlgeschlagen. In der vom Stadtrat beschlossenen Schutzverordnung vom 11.11.2009 wird für dieses Gebiet zwischen Naturschutzzone 1 und Waldschutzzone 4A unterschieden. Wir würden es sehr begrünnen, wenn die Schutzverordnung so abgeändert würde, dass die Feuchtwiese wieder aufgeforstet werden könnte, bzw. die Wiederbewaldung nicht verhindert würde. Dies wäre auch möglich, bei der Anwendung der in der genannten Schutzverordnung vorgesehenen Ausnahmeregelung. Auf diese Weise könnten etwa 1000 t CO² dauerhaft gebunden werden.

Mit der Schaffung der Feuchtwiese Rossweidliegg ist kein artenreiches Biotop entstanden. Mehrere ähnliche, und sogar artenreichere Biotope finden sich nahe

gelegen am Fuss des Üetlibergs (Kolbenhof, Albisgüetli, Höckler, Leimbach, Adliswil). Auch dies spricht dafür, die rutschgefährdete Feuchtwiese Rossweidliegg aufzugeben.

Wir wären natürlich erfreut, wenn auch bei den Forstbetrieben von Grün Stadt Zürich der Klimaschutz oberste Priorität geniessen, und unsere Anliegen in die Planung einfließen würden. Gerne sind wir auch zu einem Gespräch bereit.

Freundliche Grüsse

Für Pro Üetliberg

Dr. Hannes Zürcher, Biologe
Goldbrunnenstrasse 85
8055 Zürich



Stadt Zürich
Grün Stadt Zürich

Stadt Zürich
Grün Stadt Zürich
Betriebe
Beatenplatz 2
8001 Zürich

17

Ihre Kontaktperson:
Regina Wollenmann
Direktwahl +41 44 412 28 16
regina.wollenmann@zuerich.ch

Tel. +41 44 412 27 68
Fax +41 44 212 09 38
www.stadt-zuerich.ch/gsz

Pro Üetliberg
c/o Herr Hannes Zürrer
Goldbrunnenstrasse 85
8055 Zürich

Zürich, 28. Januar 2015

Fragen zu Grün Stadt Zürich

Sehr geehrter Herr Zürrer

Besten Dank für Ihren Brief vom 20. Januar 2015 im Namen des Vereins Pro Üetliberg.

Meine Mitarbeitenden haben mich darüber informiert, dass Sie mit den identischen Fragen schon im Jahr 2011 mit mehreren Briefen an Grün Stadt Zürich gelangt sind. Dort wurden Ihnen in einem Briefwechsel von 3 Briefen die Argumente für unsere Tätigkeiten am Uetliberg ausführlich dargelegt. Ich habe mir diese Briefe vorlegen lassen. Die damaligen Argumente sind auch für mich nachvollziehbar, und nach wie vor gültig. Grün Stadt Zürich hat Ihnen diese Argumente freundlicherweise auch in Form eines Vortrages an Ihrer GV 2011 dargelegt.

Wir laden Sie herzlich ein, sich an den regelmässig stattfindenden Führungen, welche jeweils in der Grünagenda (www.gruenagenda.ch) publiziert werden, direkt vor Ort über aktuelle Massnahmen und deren Beweggründe zu informieren. So fanden zum von Ihnen erwähnten Holzschlag am Höckler zwei gut besuchte Öffentlichkeitsveranstaltungen am 5. November 2014 und 3. Dezember 2014 statt. Bei den Teilnehmenden überzeugten unsere Argumente für den Sinn dieses Holzschlages.

In diesem Sinn freuen wir uns über Ihre Teilnahme an unseren Veranstaltungen, und stehen dort für weitere Fragen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Christine Bräm
Direktorin

Grün Stadt Zürich
Frau Christine Bräm, Direktorin
Beatenplatz 2
8001 Zürich

Zürich, 23. März 2015

Wald am Üetliberg

Sehr geehrte Frau Bräm

Vielen Dank für Ihren Antwortbrief vom 28. Januar. Es trifft zu, dass wir, wie Sie in Ihrem Brief ausführen, mit den gleichen Anliegen schon 2011 an Grün Stadt Zürich bzw. an das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement gelangt sind.

Die CO²-Freisetzung und die dadurch bewirkte Klimaveränderung mit ihren negativen Folgen fordern nach unserer Ansicht ein immer entschlosseneres Handeln. Auch wenn der Stadtzürcher Wald nur einen kleinen Beitrag als CO²-Senke leisten könnte, sollte er doch nicht weggelassen werden, sei es durch Aufforstung einer wohl nicht im Einklang mit dem im eidgenössischen Waldgesetz (Rodungsverbot) abgeholzten Fläche, sei es durch angepasste Waldbewirtschaftung.

Unsere Fachleute stehen Ihnen gerne mit ihrem Wissen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für Pro Üetliberg

Dr. Hannes Zürrer
Goldbrunnenstrasse 85
8055 Zürich

Einschreiben

Stadtrat Zürich
Stadthausquai 17
Stadthaus
8001 Zürich

Feldmeilen, 5. Oktober 2018

s:\mandate\11208\000001.docx

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Namens und im Auftrag von

Verein Pro Uetliberg, c/o Dr. Margrit Gysel, Uetlibergstrasse 8, 8142 Uitikon

vertreten durch Fritzsche Baurecht, lic. iur. Christoph Fritzsche, Rebbergstrasse 134, 8706
Feldmeilen

erhebe ich

Aufsichtsbeschwerde

gegen

Grün Stadt Zürich, Wald, Landwirtschaft und Pachten, Beatenplatz 2,
8001 Zürich

betreffend

Holzschlag entlang Denzlerweg (oberhalb Kolbenhof, Friesenberg), Uetliberg

mit den folgenden

ANTRÄGEN:

1. Der streitbetroffene Holzschlag sei zu verbieten;
2. **es sei durch die Stadtpräsidentin als vorsorgliche Massnahme unverzüglich im Sinne von § 6 VRG die sofortige Einstellung der Holzarbeiten anzuordnen, bis über deren Zulässigkeit rechtskräftig entschieden ist;**
3. eine allfällige Vernehmlassung sei dem Unterzeichnenden zur Stellungnahme und zur Ergänzung der Aufsichtsbeschwerde mitzuteilen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Stadt Zürich.

BEGRÜNDUNG

I. WORUM ES GEHT

1. Wie der Presse zu entnehmen war, sollen entlang des Denzlerwegs, der den Uetliberg hinauf bis zum Uto Kulm führt, sehr viele Bäume gefällt werden. Mit den Arbeiten wurde bereits begonnen.

Beilage 1: Plan zum Holzschlag beim Denzlerweg

2. Im Bericht des Tages-Anzeigers vom 28. September 2018, der sich auf den Mediensprecher von Grün Stadt Zürich beruft, wird ausgeführt, dass das Ausmass des geplanten Holzschlags in der Tat aussergewöhnlich sei. In diesem Bereich müssten auf einer Fläche von etwa 30 Hektaren rund 2'100 Bäume gefällt werden. Auf der bezeichneten Fläche stünden insgesamt 10'500 Bäume. Davon werde also ein Fünftel entfernt und zwar „gezielt einzelne, ältere Bäume“. Dies sei notwendig, um den Wald zu stabilisieren, damit er seine Schutzfunktion beibehalte. Einerseits gelange durch das Fällen alter Bäume wieder mehr Licht auf den Waldboden, damit Jungholz besser gedeihen könne. Andererseits gehe es in diesem abschüssigen Gelände auch darum sicherzustellen, dass kein Holz in die Bachläufe gelange und das Wasser immer gut abfliessen könne. Anders als bei der sogenannten Dauerwaldbewirtschaftung üblich, holze die

Stadt Zürich in diesem Gebiet des Stadtwaldes nicht alle 6, sondern nur alle 30 Jahre. Deswegen fielen dem Holzschlag auch so viele Bäume auf einmal zum Opfer. Grund für die lange Zeitspanne zwischen dem Holzen seien die hohen Kosten.

Beilage 2: Tages-Anzeiger, 28.09.2018, Auszug

3. Der Verein Pro Uetliberg ist mit dieser Sicht der Dinge nicht einverstanden, was Grund für die vorliegende Aufsichtsbeschwerde bildet. Ich verweise dazu auf die Ausführungen zum Materiellen.

II. FORMELLES

Frist und Legitimation

4. Die Befugnis zur Aufsichtsbeschwerde hängt nicht von persönlichen Voraussetzungen ab; insbesondere bedarf es keiner direkten Beziehung zum Streitgegenstand. Die Aufsichtsbeschwerde ist sodann an keine Fristen und Formen gebunden (MARTIN BERTSCHI, Kommentar VRG, Vorbem. §§ 19-26a, N. 79).
5. Allerdings ist der Verein Pro Uetliberg nicht „Niemand“ in diesem Zusammenhang. Der Verein, der heute etwa 350 Mitglieder zählt, widmet sich dem Natur- und Heimatschutz und verwandten rein ideellen Zielen. Zweck des Vereins ist die Wiederherstellung und langfristige Erhaltung einer möglichst ungestörten Naturlandschaft auf dem Uetliberg mit hohem Erholungswert (Art. 2 der Statuten), was auch den Wald betrifft. Somit sind offensichtlich Zusammenhänge zwischen dem Vereinszweck einerseits und dem streitigen Holzschlag andererseits gegeben.
6. Entsprechend dem Vereinsnamen („Pro Uetliberg“) benutzt ein Grossteil von dessen Mitgliedern die Wanderwege rund um den Uetliberg und somit auch den Denzlerweg regelmässig für Wanderungen und Ausflüge. Die Erholungssuchenden sind schockiert ab dem, was die Stadt mit der umschriebenen Aktion im Schilde führt. Angesichts der umfassenden Aktion kann in der optischen Wahrnehmung durchaus von einem Kahlschlag gesprochen werden.

Vollmacht

7. Der Unterzeichnende ist gehörig bevollmächtigt. Die Vollmacht liegt bei.

Beilage 3: Vollmacht

Beschwerdeanträge

Die Aufsichtsbehörde kann insbesondere Weisungen erteilen, vorsorgliche Massnahmen treffen und widerrechtliche Anordnungen, Beschlüsse und Erlasse aufheben (§ 168 lit. a-c GG). In diesem Sinne wird vorliegend beantragt, den Holzschlag beim Denzlerweg, so wie er vorgesehen ist, zu verbieten. Bis es soweit ist, sind die gebotenen vorsorglichen Massnahmen zu treffen, um die gefährdeten Interessen zu schützen (vgl. Rz. 11 ff.). Die Beschwerdeanträge sind zulässig. .0

Zuständigkeiten

8. Für die Durchführung des Holzschlages ist primär die Stadt Zürich zuständig, auf deren Gemeindegebiet die streitbetroffene Fläche liegt und in deren Eigentum sie steht. Es handelt sich um Stadtwald, welcher durch Grün Stadt Zürich bewirtschaftet wird. Die Rodung und Nutzung von Wald ist nicht im PBG geregelt, womit die in § 2 lit. b PBG erwähnten Zuständigkeiten entfallen. Daher gilt insoweit die allgemeine Bestimmung von § 164 Abs. 1 GG, wonach die erstinstanzliche Aufsicht über die Gemeinden dem Bezirksrat obliegt. .
9. § 166 Abs. 2 GG schreibt aber ausdrücklich das Prinzip der Subsidiarität der kantonalen Aufsicht bzw. den Grundsatz der Selbst- bzw. Eigenverantwortung der beaufsichtigten Organisationen fest. Das Recht auf Selbstverwaltung geht einher mit der Pflicht zur Selbstkontrolle. In erster Linie sind somit die beaufsichtigten Organisationen in der Pflicht, dafür zu sorgen, dass Ordnungswidrigkeiten möglichst unterbleiben. Der Bezirksrat schreitet demzufolge erst ein, wenn das zuständige Organ dieser Organisation seiner Pflicht nicht nachkommt bzw. nicht nachkommen kann (Abl. 19. April 2013, S. 202).
10. Aus diesem Grunde wird die vorliegende Aufsichtsbeschwerde an den Stadtrat Zürich und nicht direkt an den Bezirksrat gerichtet. Der Stadtrat ist oberste Exekutivbehörde der Stadt, welcher Grün Stadt Zürich als Dienstabteilung des Tiefbau- und Entsorgungsdepartementes letztlich untersteht.
11. Die Waldbewirtschaftung, insbesondere das Fällen von Bäumen bedarf zudem einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst (Ziffer 6 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Januar 2017 zum Schutz des Uetliberg-Albis, Teilgebiet Uetliberg Nord, Landschafts- und Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Stallikon, Uitikon und der Stadt Zürich, SVO). Der kantonale Forstdienst, der die erforderliche Bewilligung offenbar erteilt hat, untersteht dem Amt für Landschaft und Natur, ALN, Abteilung Wald. Die Aufsicht über das ALN obliegt der Baudirektion als hierarchisch

übergeordnete Behörde (VB.2012.00550 E. 3.1). Daher wird parallel zur vorliegenden Aufsichtsbeschwerde, mit separater Eingabe, auch eine solche an die Baudirektion gerichtet.

12. Der Regierungsrat seinerseits sorgt dafür, dass die Verwaltung (u.a.) rechtmässig handelt (Art. 70 Abs. 1 KV). Es obliegt ihm die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung. Im Moment wird darauf verzichtet, die Aufsichtsbeschwerde direkt an den Regierungsrat zu richten. Der Rechtsbehelf bleibt aber vorbehalten, sollten die Beschwerden an den Bezirksrat und die Baudirektion nicht erfolgreich sein.

Zum Antrag auf vorsorgliche Massnahmen

13. Die Aufsichtsbehörde kann vorsorgliche Massnahmen treffen (§ 168 lit. b GG). Damit ist § 6 VRG anvisiert, wonach die Verwaltungsbehörde die nötigen vorsorglichen Massnahmen trifft. Die Massnahme muss der betroffenen Person zumutbar sein und sich zur Abwehr eines bereits eingetretenen oder drohenden Nachteils eignen und in persönlicher, örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht über das zur Wahrung der gefährdeten Interessen Erforderliche hinausgehen. Eine Massnahme ist geeignet, wenn sie das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel zu erreichen vermag. Sie muss im Hinblick auf das angestrebte Ziel auch erforderlich sein. Wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde, ist diese anzuordnen. Schliesslich ist eine Verwaltungsmassnahme nur gerechtfertigt, wenn sie ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff, den sie für den betroffenen Privaten bewirkt, wahrt. Es ist deshalb eine wertende Abwägung vorzunehmen, welche im konkreten Fall das öffentliche Interesse an der Massnahme und die durch ihre Wirkungen beeinträchtigten privaten Interessen der Betroffenen miteinander vergleicht. Dabei muss die Massnahme durch ein das private Interesse überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein (vgl. etwa VB.2017.00350 E. 4.4, auch zum Folgenden).
14. Vorsorgliche Massnahmen beruhen auf einer bloss summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage. Beim Entscheid über deren Erlass kann die Hauptsachenprognose berücksichtigt werden, wenn sie eindeutig ist; bei tatsächlichen oder rechtlichen Unklarheiten drängt sich hingegen Zurückhaltung auf (BGE 130 II 149 E. 2.2).
15. Das heisst für den vorliegenden Fall Folgendes: Wie nachfolgend im Abschnitt zum Materiellen zu begründen sein wird, erweist sich der streitbetroffene Holzschlag in seinem Ausmass als unzulässig. Würde der Holzschlag während der Verfahrensdauer fortgesetzt, erwiese sich die Aufsichtsbeschwerde als wirkungslos, weil bis zu einem

Entscheid der Holzschlag bereits weit fortgeschritten oder gar vollendet wäre. Die beantragte einstweilige Unterbindung des Holzschlages dient also dazu, einen derartigen drohenden Verfahrensnachteil abzuwenden. Die vorsorgliche Massnahme ist also nötig im Sinne des Gesetzes. Mildere Massnahmen sind nicht ersichtlich. Das einstweilige Verbot ist auch zumutbar, weil weder die Stadt Zürich noch das ALN in der Pflicht sind, den Holzschlag zeitnah durchzuführen. Die gebotene wertende Abwägung spricht mithin klar für die beantragte vorsorgliche Massnahme. Diese ist zur Erreichung ihres Zweckes *unverzüglich* zu treffen.

Zum Antrag auf Zustellung der Vernehmlassung

16. Die vorliegende Aufsichtsbeschwerde erfolgt unter Zeitdruck, weil es vorerst insbesondere darum geht, den unmittelbar drohenden Holzschlag abzuwenden. Pro Uetliberg ist daher naturgemäss noch nicht im Besitz aller massgeblichen Fakten. Daher wird beantragt, dass die Vernehmlassungen der Gegenparteien dem unterzeichnenden Rechtsvertreter zur Stellungnahme und zur allfälligen Ergänzung der Aufsichtsbeschwerde mitgeteilt werden

III. MATERIELLES

Widerspruch zur Schutzverordnung

17. Die Wälder sollen eine vielfältige standortgerechte Vegetation aufweisen (Ziffer 3 und 3.6 SVO). Gemäss Ziffer 4.1 SchutzVO sind alle Tätigkeiten verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind. Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten.
18. Das streitbetroffene Waldstück liegt in der Waldschutzzone IV A (Waldschutzzone Natur) gemäss SchutzVO. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung und Förderung des Gebietes als schutzwürdige Landschaft und als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften. Die Wälder sollen eine vielfältige, standortgerechte Vegetation aufweisen. Die Bestände sehr seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind besonders zu schützen und zu fördern und die Lebensräume sind miteinander zu vernetzen (Ziffer 3 SVO). Die Waldschutzzone Natur dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:



- dauernd lichte, strukturreiche Waldbestände als Lebensraum für lichtliebende Pflanzen (z.B. Orchideen) und Tiere (z.B. Reptilien, Tagfalter);
 - arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder bzw. durchlässige Übergänge zwischen Feld und Wald;
 - Bestände mit Alt- und Totholz;
 - Bestände mit Eiben.
19. Ausserdem dient diese Zone der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Feucht- und Nassstandorte, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten (Ziffer 3.5 SVO). Wie in den Schutzzielen erwähnt, ist Alt- und Totholz als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten. Gemäss Ziffer 4.1 SVO sind alle Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können oder im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Angesichts dieser Schutzziele ist zwar gegen eine fachgerechte und zurückhaltende Waldbewirtschaftung gewiss nichts einzuwenden. Wie aber Ziffer 6 SVO festhält, sind die Schutzzone (also auch die Schutzzone IV A) fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten richten sich nach dem Schutzziel. Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften, woran der kantonale Forstdienst bei der Bewilligung gebunden ist.
20. Unter all diesen Gesichtspunkten erweist sich der streitbetroffene Holzschlag als unsensibel und in seinem Ausmass als Verstoss gegen die Schutzziele. Der in mancher Beziehung besonders wertvolle Baumbestand wird den Finanzinteressen der Stadt, nämlich viel Holz auf einmal zu schlagen geopfert. Von der Sache her wäre vielmehr geboten, den Holzschlag zurückhaltend vorzunehmen und vermehrt zu staffeln, um unerwünschte Beeinträchtigungen des Waldes als Lebens- und Erholungsraum zu vermeiden.

Widerspruch zum BLN-Objekt

21. Das Waldareal liegt auch innerhalb des Perimeters des BLN-Schutzgebietes Nr. 1306 Albiskette-Reppischtal. Grund für die Inventaraufnahme war insbesondere „eines der



grössten zusammenhängenden Waldgebiete des Mittellandes mit überwiegend naturnaher Buchenwaldbestockung“ (Ziffer 1.6 des Inventarblattes). In der Objektbeschreibung ist unter anderem als Schutzziel formuliert:

- die in grossen Teilen naturnahe Waldlandschaft mit der Silhouette der Albiskette erhalten (Ziffer 3.1);
 - den naturnahen, strukturreichen, lichten und zusammenhängenden Wald, insbesondere die sehr seltenen Waldgesellschaften, mit seiner charakteristischen Flora und Fauna erhalten.
22. Mit dem streitbetroffenen Holzschlag wird die naturnahe Waldlandschaft im betroffenen Bereich nicht erhalten, sondern grossflächig zerstört. Der Holzschlag geht weit über das Mass hinaus, das zur fachgerechten Pflege des Waldes im aktuellen Zeitpunkt erforderlich ist. Der Denzlerweg, der sich gerade wegen seiner Ursprünglichkeit im Gegensatz zu den planierten und bekiesten Wegen grosser Beliebtheit erfreut, verliert seinen Charakter auf Jahre hinaus, wenn die zum Fällen bezeichneten Bäume verschwinden. Dasselbe gilt für die Waldlandschaft mit der charakteristischen Flora und Fauna. Die grösstmögliche Schonung nach Art. 6 NHG ist nicht gewährleistet.

Verstoss gegen das Waldgesetz

23. Das mit der Waldbewirtschaftung anzustrebende Ziel ist in Art. 20 WaG festgeschrieben: Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann. Die Waldfunktionen müssen mithin *nachhaltig* gewährleistet sein. Anzustreben ist ein Zustand dauernd unverminderter Leistungen bezüglich Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion. Der Wald darf nur innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit genutzt werden, d.h. so weit, als es seine Selbsterneuerungskraft erlaubt. Die Bewirtschaftung des Waldes ist Sache der Kantone. Sie erlassen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften, welche den Erfordernissen der Holzversorgung, des naturnahen Waldbaus und des Natur- und Heimatschutzes Rechnung tragen (Art. 20 Abs. 2 WaG). Die Erhaltung der Waldfunktionen ist nicht zwingend mit einer Bewirtschaftungspflicht gekoppelt. Namentlich dort, wo ein Wald seine Funktionen auch ohne Pflege- und Nutzungseingriffen dauernd erfüllen kann, kann eine Bewirtschaftung entfallen. Dementsprechend sieht Art. 20 Abs. 3 WaG vor, dass auf die Pflege und Nutzung des Waldes – namentlich aus ökologischen und landschaftlichen Gründen – ganz oder teilweise verzichtet werden kann, wenn es der Zustand des Waldes und die Walderhaltung zulassen. Innerhalb der Grenzen dieser Bestimmung steht es den Kantonen frei, auch Waldbestände von grossem ökologischem, genetischem oder ästhetischem Wert sich selbst zu überlassen.



Vorliegend wäre solches geboten. Wie erwähnt liegt das streitbetroffene Waldareal im Perimeter einer Schutzverordnung und im BLN-Objekt 1306. Der Waldstandort hat naturkundliche Bedeutung. Die Priorität gehört der biologischen Vielfalt, nicht der Schutzfunktion des Waldes- Auch die Holznutzung hat keine vorrangige Bedeutung (Waldentwicklungsplan vom 7. September 2010).

Beilage 4: Waldentwicklungsplan 2010, Auszug, Gis-Browser, besucht am 5. Oktober 2018, mit Legende

24. Somit kommt dem Waldbestand insbesondere ein grosser ästhetischer Wert und Wert als Lebensraum für Flora und Fauna zu. Eine nur minimale Pflege wäre ausreichend, ja angesichts der Schutzanordnungen geboten. Der umfassende Holzschlag ist nicht „notwendig, um den Wald zu stabilisieren, damit er seine Schutzfunktion beibehält“, wie der Mediensprecher von Grün Stadt Zürich ausführt. Eine Schutzfunktion kommt dem Wald wie erwähnt nicht zu. Im fraglichen Areal findet sich kein Bachlauf, der von umgestürzten Bäumen freigehalten werden müsste. Das Ziel des Aufziehens von Jungbäumen liesse sich auch durch weniger weitreichenden Massnahmen anstreben.
25. Kahlschläge und Formen der Holznutzung, die in ihren Auswirkungen Kahlschlägen nahe kommen, sind verboten (Art. 22 Abs. 1 WaG). Kahlschlag ist die vollständige oder weitgehende Räumung eines Bestandes, durch die auf der Schlagfläche freilandähnliche ökologische Bedingungen entstehen oder erhebliche nachteilige Wirkungen für den Standort oder die Nachbarbestände verursacht werden. Kein Kahlschlag liegt vor, wenn nach einer ausreichenden und gesicherten Verjüngung nur der alte Bestand geräumt wird (Art. 20 WaV).
26. In diesem Sinne kommt der Holzschlag einem Kahlschlag mindestens nahe. Der Bestand wird zwar nicht vollständig, aber insbesondere entlang des Denzlerwegs doch sehr umfassend geräumt. Aus den zur Verfügung stehenden Informationen wird nicht klar, ob die als Argument angeführte Verjüngung bereits ausgeführt worden und gesichert ist und ob der Holzschlag nur alte Bäume oder auch jüngere umfasst. Jedenfalls geht aber der Holschlag zu weit, weil er empfindliche Lücken hinterlässt und die Selbsterneuerungskraft der Bestockung nicht genügt, diese in den nächsten Jahren zu schliessen. Der Holzschlag entspricht daher nicht dem Prinzip der Nachhaltigkeit, welches das Waldgesetz festschreibt, auch wenn Grün Stadt Zürich das Gegenteil behauptet. Es bestehen mithin keine nachvollziehbaren Gründe, vom Grundsatz abzuweichen, etwa alle sechs Jahre einen (zurückhaltenden) Holzschlag vorzunehmen,

wie dies sonst im Kanton Zürich allgemein üblich ist. Die von Grün Stadt Zürich angeführten Argumente für einen 30-jährigen Zyklus erweisen sich als nicht vertretbar. Dies umso weniger als

- der Holzschlag beim Denzlerweg nicht der einzige ist, den Grün Stadt Zürich im Winter 2018/19 im Uetlibergwald plant. Es gilt also mit der Beschwerde insbesondere auch darum, die Praxis von Grün Stadt Zürich auf die Zukunft hin zu ändern;
 - gemäss den Informationen von Pro Uetliberg (und der Markierung vor Ort) auch gesunde und junge Buchen, die keine Gefahren für Wandernde darstellen, weichen müssen und insbesondere auch wirtschaftliche Gründe für die Aktion sprechen;
 - die Aktion dem Gebot eines naturnahen und respektvollen Umganges mit alten Bäumen widerspricht;
 - von einer naturnahen Auslichtung bei 2'100 betroffenen Bäumen nicht gesprochen werden kann; gerade auch ältere Bäume sind wichtig für die Biodiversität und ein gesundes lokales Klima;
 - ein grösserer Baum mehrere Tonnen CO₂ speichert, das nach dem Fällen früher oder später freigesetzt wird;
 - erschwerend dazu kommt, dass der Wald im betreffenden Gebiet an verschiedenen Orten schon seit längerem stark ausgelichtet ist;
 - ein ausgelichteter Wald nur halb so viel CO₂ speichert wie ein Wald mit hoher Bestandesdichte und somit durch die Auslichtung grössere Mengen von klimawirksamem CO₂ freigesetzt werden; damit wird das Erreichen der angestrebten Klimaziele erschwert;
 - die Lücken im Baumbestand zur Bodenerosion führen können und durch den Abbau des im Boden gespeicherten, organischen Materials ebenso grössere Mengen CO₂ an die Luft abgegeben werden.
27. Abschliessend sei noch auf zwei Punkte hingewiesen:
- Es handelt sich um einen ähnlichen Holzschlag, wie er bereits vor einem Jahr durchgeführt worden war. Der Verein Pro Uetliberg hatte sich bereits damals gewehrt. Die Bemühungen blieben ohne Resultat. Die von Grün Stadt Zürich bereits damals angeführten Argumente vermochten nicht zu überzeugen. Der Verein wehrt sich daher weiterhin gegen umfassende Holzschläge der vorliegend streitbetreffenen Art.

- Er steht mit seiner Auffassung nicht alleine da. Unzählige Leserbriefe haben den Tages-Anzeiger erreicht, die alle in das gleiche Horn stossen und belegen, dass die Aktion von Grün Stadt Zürich in der Bevölkerung auf wenig Verständnis stösst.

Beilage 5: Leserbriefe, Tages-Anzeiger, 29.09.2018

IV. FAZIT

28. Der angefochtene Holzschlag verstösst in verschiedener Hinsicht gegen übergeordnete Bestimmungen
 - zum ersten gegen die Ziele und Gebote der Schutzverordnung;
 - zweitens gegen das BLN-Objekt Nr. 1305; die grösstmögliche Schonung ist nicht gegeben;
 - drittens gegen das Waldgesetz, weil das Fällen der zahlreichen Bäume letztlich einem nicht mehr zulässigen Kahlschlag gleichkommt.
29. Mithin ist ein Verstoss gegen klares Recht und gegen wesentliche öffentliche Interessen gegeben. Die Aufsichtsbehörde hätte bei Kenntnis des angezeigten Sachverhaltes von sich aus einschreiten müssen. Der Aufsichtsbeschwerde ist Folge zu geben.
30. Da sich die Aufsichtsbeschwerde gegen informelles Verwaltungshandeln richtet ist die Kognition der Aufsichtsbehörde nicht beschränkt. Sie kann das Verhalten der ihr unterstellten Behörde vollumfänglich überprüfen und diejenigen Massnahmen treffen, welche sie für angemessen hält (MARTIN BERTSCHI, Kommentar VRG, Vorbem. zu §§ 19-28a, N 82).
31. Wird im beantragten Sinne entschieden, hat die Stadt Zürich bzw. Grün Stadt Zürich die Kosten zu tragen (§ 169 GG).

Freundliche Grüsse

Chr. Fritzsche, lic. iur./SIA

3-fach



Beilagen: gemäss separatem Verzeichnis

Kopie an: Klientschaft

BEILAGENVERZEICHNIS

in Sachen 1. Verein Pro Uetliberg, 2. Grüne Stadt Zürich / Stadt Zürich betreffend Holzschlag entlang Dänzlerweg (oberhalb Kolbenhof, Friesenberg), Uetliberg

- Beilage 1: Plan zum Holzschlag beim Denzlerweg
- Beilage 2: Tages-Anzeiger, 28.09.2018, Auszug
- Beilage 3: Vollmacht
- Beilage 4: Waldentwicklungsplan 2010, Auszug, Gis-Browser, besucht am 5. Oktober 2018, mit Legende
- Beilage 5: Leserbriefe, Tages-Anzeiger, 29.09.2018

Einschreiben

Baudirektion des Kantons Zürich
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Feldmeilen, 6. Oktober 2018

F:\Solution\ \Fritzsche\11208.00003.dotx

Sehr geehrte Damen und Herren

Namens und im Auftrag von

Verein Pro Uetliberg, c/o Dr. Margrit Gysel, Uetlibergstrasse 8, 8142 Uitikon

vertreten durch Fritzsche Baurecht, lic. iur. Christoph Fritzsche, Rebbergstrasse 134, 8706
Feldmeilen

erhebe ich

Aufsichtsbeschwerde

gegen

Amt für Landschaft und Natur, ALN, Abteilung Wald (Forstdienst), Weinbergstrasse 15,
8090 Zürich

betreffend

Holzschlag entlang Denzlerweg (oberhalb Kolbenhof, Friesenberg), Uetliberg

mit den folgenden

ANTRÄGEN:

1. Der streitbetroffene Holzschlag sei zu verbieten;
2. **es sei als vorsorgliche Massnahme unverzüglich im Sinne von § 6 VRG die sofortige Einstellung der Holzarbeiten anzuordnen, bis über deren Zulässigkeit rechtskräftig entschieden ist;**
3. eine allfällige Vernehmlassung sei dem Unterzeichnenden zur Stellungnahme und zur Ergänzung der Aufsichtsbeschwerde mitzuteilen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Stadt Zürich.

BEGRÜNDUNG

I. WORUM ES GEHT

1. Wie der Presse zu entnehmen war, sollen entlang des Denzlerwegs, der den Uetliberg hinauf bis zum Uto Kulm führt, sehr viele Bäume gefällt werden. Mit den Arbeiten wurde bereits begonnen.

Beilage 1: Plan zum Holzschlag beim Denzlerweg

2. Im Bericht des Tages-Anzeigers vom 28. September 2018, der sich auf den Mediensprecher von Grün Stadt Zürich beruft, wird ausgeführt, dass das Ausmass des geplanten Holzschlags in der Tat aussergewöhnlich sei. In diesem Bereich müssten auf einer Fläche von etwa 30 Hektaren rund 2'100 Bäume gefällt werden. Auf der bezeichneten Fläche stünden insgesamt 10'500 Bäume. Davon werde also ein Fünftel entfernt und zwar „gezielt einzelne, ältere Bäume“. Dies sei notwendig, um den Wald zu stabilisieren, damit er seine Schutzfunktion beibehalte. Einerseits gelange durch das Fällen alter Bäume wieder mehr Licht auf den Waldboden, damit Jungholz besser gedeihen könne. Andererseits gehe es in diesem abschüssigen Gelände auch darum sicherzustellen, dass kein Holz in die Bachläufe gelange und das Wasser immer gut abfliessen könne. Anders als bei der sogenannten Dauerwaldbewirtschaftung üblich, holze die Stadt Zürich in diesem Gebiet des Stadtwaldes nicht alle 6, sondern nur alle

30 Jahre. Deswegen fielen dem Holzschlag auch so viele Bäume auf einmal zum Opfer. Grund für die lange Zeitspanne zwischen dem Holzen seien die hohen Kosten.

Beilage 2: Tages-Anzeiger, 28.09.2018, Auszug

3. Der Verein Pro Uetliberg ist mit dieser Sicht der Dinge nicht einverstanden, was Grund für die vorliegende Aufsichtsbeschwerde bildet. Ich verweise dazu auf die Ausführungen zum Materiellen.

II. FORMELLES

Frist und Legitimation

4. Die Befugnis zur Aufsichtsbeschwerde hängt nicht von persönlichen Voraussetzungen ab; insbesondere bedarf es keiner direkten Beziehung zum Streitgegenstand. Die Aufsichtsbeschwerde ist sodann an keine Fristen und Formen gebunden (MARTIN BERTSCHI, Kommentar VRG, Vorbem. §§ 19-26a, N. 79).
5. Allerdings ist der Verein Pro Uetliberg nicht „Niemand“ in diesem Zusammenhang. Der Verein, der heute etwa 350 Mitglieder zählt, widmet sich dem Natur- und Heimatschutz und verwandten rein ideellen Zielen. Zweck des Vereins ist die Wiederherstellung und langfristige Erhaltung einer möglichst ungestörten Naturlandschaft auf dem Uetliberg mit hohem Erholungswert (Art. 2 der Statuten), was auch den Wald betrifft. Somit sind offensichtlich Zusammenhänge zwischen dem Vereinszweck einerseits und dem streitigen Holzschlag andererseits gegeben.
6. Entsprechend dem Vereinsnamen („Pro Uetliberg“) benutzt ein Grossteil von dessen Mitgliedern die Wanderwege rund um den Uetliberg und somit auch den Denzlerweg regelmässig für Wanderungen und Ausflüge. Die Erholungssuchenden sind schockiert ab dem, was die Stadt mit der umschriebenen Aktion im Schilde führt. Angesichts der umfassenden Aktion kann in der optischen Wahrnehmung durchaus von einem Kahlschlag gesprochen werden.

Vollmacht

7. Der Unterzeichnende ist gehörig bevollmächtigt. Die Vollmacht liegt bei.

Beilage 3: Vollmacht

Beschwerdeanträge

Die Aufsichtsbehörde kann insbesondere Weisungen erteilen, vorsorgliche Massnahmen treffen und widerrechtliche Anordnungen, Beschlüsse und Erlasse

aufheben (§ 168 lit. a-c GG), In diesem Sinne wird vorliegend beantragt, den Holzschlag beim Denzlerweg, so wie er vorgesehen ist, zu verbieten. Bis es soweit ist, sind die gebotenen vorsorglichen Massnahmen zu treffen, um die gefährdeten Interessen zu schützen (vgl. Rz. 11 ff.). Die Beschwerdeanträge sind zulässig.

Zuständigkeiten

8. Für die Durchführung des Holzschlages ist primär die Stadt Zürich zuständig, auf deren Gemeindegebiet die streitbetroffene Fläche liegt und in deren Eigentum sie steht. Es handelt sich um Stadtwald, welcher durch Grün Stadt Zürich bewirtschaftet wird. Die Rodung und Nutzung von Wald ist nicht im PBG geregelt, womit die in § 2 lit. b PBG erwähnten Zuständigkeiten entfallen. Daher gilt insoweit die allgemeine Bestimmung von § 164 Abs. 1 GG, wonach die erstinstanzliche Aufsicht über die Gemeinden dem Bezirksrat obliegt. .
9. § 166 Abs. 2 GG schreibt aber ausdrücklich das Prinzip der Subsidiarität der kantonalen Aufsicht bzw. den Grundsatz der Selbst- bzw. Eigenverantwortung der beaufsichtigten Organisationen fest. Daher schreitet der Bezirksrat erst ein, wenn das zuständige Organ dieser Organisation seiner Pflicht nicht nachkommt bzw. nicht nachkommen kann (Abl. 19. April 2013, S. 202). Aus diesem Grunde wird gleichzeitig mit vorliegender Eingabe auch eine Aufsichtsbeschwerde an den Stadtrat von Zürich eingereicht. Der Stadtrat ist oberste Exekutivbehörde der Stadt, welcher Grün Stadt Zürich als Dienstabteilung des Tiefbau- und Entsorgungsdepartementes letztlich untersteht.
10. Die Waldbewirtschaftung, insbesondere das Fällen von Bäumen bedarf zudem einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst (Ziffer 6 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Januar 2017 zum Schutz des Uetliberg-Albis, Teilgebiet Uetliberg Nord, Landschafts- und Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Stallikon, Uitikon und der Stadt Zürich, SVO). Der kantonale Forstdienst, der die erforderliche Bewilligung offenbar erteilt hat, untersteht dem Amt für Landschaft und Natur, ALN, Abteilung Wald. Die Aufsicht über das ALN obliegt der Baudirektion als hierarchisch übergeordneter Behörde (VB.2012.00550 E. 3.1). Daher wird parallel zur Beschwerde an den Stadtrat die vorliegende Eingabe an die Baudirektion gerichtet.
11. Der Regierungsrat seinerseits sorgt dafür, dass die Verwaltung (u.a.) rechtmässig handelt (Art. 70 Abs. 1 KV). Es obliegt ihm die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung. Im Moment wird darauf verzichtet, die Aufsichtsbeschwerde direkt an den Regierungsrat zu richten. Der Rechtsbehelf bleibt aber vorbehalten, sollten die Beschwerden an den Bezirksrat und die Baudirektion nicht erfolgreich sein.

Zum Antrag auf vorsorgliche Massnahmen

12. Die Aufsichtsbehörde kann vorsorgliche Massnahmen treffen (§ 168 lit. b GG). Damit ist § 6 VRG anvisiert, wonach die Verwaltungsbehörde die nötigen vorsorglichen Massnahmen trifft. Die Massnahme muss der betroffenen Person zumutbar sein und sich zur Abwehr eines bereits eingetretenen oder drohenden Nachteils eignen und in persönlicher, örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht über das zur Wahrung der gefährdeten Interessen Erforderliche hinausgehen. Eine Massnahme ist geeignet, wenn sie das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel zu erreichen vermag. Sie muss im Hinblick auf das angestrebte Ziel auch erforderlich sein. Wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde, ist diese anzuordnen. Schliesslich ist eine Verwaltungsmassnahme nur gerechtfertigt, wenn sie ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff, den sie für den betroffenen Privaten bewirkt, wahrt. Es ist deshalb eine wertende Abwägung vorzunehmen, welche im konkreten Fall das öffentliche Interesse an der Massnahme und die durch ihre Wirkungen beeinträchtigten privaten Interessen der Betroffenen miteinander vergleicht. Dabei muss die Massnahme durch ein das private Interesse überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein (vgl. etwa VB.2017.00350 E. 4.4, auch zum Folgenden).
13. Vorsorgliche Massnahmen beruhen auf einer bloss summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage. Beim Entscheid über deren Erlass kann die Hauptsachenprognose berücksichtigt werden, wenn sie eindeutig ist; bei tatsächlichen oder rechtlichen Unklarheiten drängt sich hingegen Zurückhaltung auf (BGE 130 II 149 E. 2.2).
14. Das heisst für den vorliegenden Fall Folgendes: Wie nachfolgend im Abschnitt zum Materiellen zu begründen sein wird, erweist sich der streitbetroffene Holzschlag in seinem Ausmass als unzulässig. Würde der Holzschlag während der Verfahrensdauer fortgesetzt, erwiese sich die Aufsichtsbeschwerde als wirkungslos, weil bis zu einem Entscheid der Holzschlag bereits weit fortgeschritten oder gar vollendet wäre. Die beantragte einstweilige Unterbindung des Holzschlages dient also dazu, einen derartigen drohenden Verfahrensnachteil abzuwenden. Die vorsorgliche Massnahme ist also nötig im Sinne des Gesetzes. Mildere Massnahmen sind nicht ersichtlich. Das einstweilige Verbot ist auch zumutbar, weil weder die Stadt Zürich noch das ALN in der Pflicht sind, den Holzschlag zeitnah durchzuführen. Die gebotene wertende Abwägung spricht mithin klar für die beantragte vorsorgliche Massnahme. Diese ist zur Erreichung ihres Zweckes *unverzüglich* zu treffen.

Zum Antrag auf Zustellung der Vernehmlassung

15. Die vorliegende Aufsichtsbeschwerde erfolgt unter Zeitdruck, weil es vorerst insbesondere darum geht, den unmittelbar drohenden Holzschlag abzuwenden. Pro Uetliberg ist daher naturgemäss noch nicht im Besitz aller massgeblichen Fakten. Daher wird beantragt, dass die Vernehmlassungen der Gegenparteien dem unterzeichnenden Rechtsvertreter zur Stellungnahme und zur allfälligen Ergänzung der Aufsichtsbeschwerde mitgeteilt werden

III. MATERIELLES

Widerspruch zur Schutzverordnung

16. Die Wälder sollen eine vielfältige standortgerechte Vegetation aufweisen (Ziffer 3 und 3.6 SVO). Gemäss Ziffer 4.1 SchutzVO sind alle Tätigkeiten verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind. Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten.
17. Das streitbetroffene Waldstück liegt in der Waldschutzzone IV A (Waldschutzzone Natur) gemäss SchutzVO. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung und Förderung des Gebietes als schutzwürdige Landschaft und als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften. Die Wälder sollen eine vielfältige, standortgerechte Vegetation aufweisen. Die Bestände sehr seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind besonders zu schützen und zu fördern und die Lebensräume sind miteinander zu vernetzen (Ziffer 3 SVO). Die Waldschutzzone Natur dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:
- dauernd lichte, strukturreiche Waldbestände als Lebensraum für lichtliebende Pflanzen (z.B. Orchideen) und Tiere (z.B. Reptilien, Tagfalter);
 - arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder bzw. durchlässige Übergänge zwischen Feld und Wald;
 - Bestände mit Alt- und Totholz;
 - Bestände mit Eiben.

18. Ausserdem dient diese Zone der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Feucht- und Nassstandorte, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten (Ziffer 3.5 SVO). Wie in den Schutzziele erwähnt, ist Alt- und Totholz als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten. Gemäss Ziffer 4.1 SVO sind alle Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können oder im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Angesichts dieser Schutzziele ist zwar gegen eine fachgerechte und zurückhaltende Waldbewirtschaftung gewiss nichts einzuwenden. Wie aber Ziffer 6 SVO festhält, sind die Schutzzonen (also auch die Schutzzone IV A) fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten richten sich nach dem Schutzziel. Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften, woran der kantonale Forstdienst bei der Bewilligung gebunden ist.
19. Unter all diesen Gesichtspunkten erweist sich der streitbetreffene Holzschlag als unsensibel und in seinem Ausmass als Verstoss gegen die Schutzziele. Der in mancher Beziehung besonders wertvolle Baumbestand wird den Finanzinteressen der Stadt, nämlich viel Holz auf einmal zu schlagen geopfert. Von der Sache her wäre vielmehr geboten, den Holzschlag zurückhaltend vorzunehmen und vermehrt zu staffeln, um unerwünschte Beeinträchtigungen des Waldes als Lebens- und Erholungsraum zu vermeiden.

Widerspruch zum BLN-Objekt

20. Das Waldareal liegt auch innerhalb des Perimeters des BLN-Schutzgebietes Nr. 1306 Albiskette-Reppischtal. Grund für die Inventaraufnahme war insbesondere „eines der grössten zusammenhängenden Waldgebiete des Mittellandes mit überwiegend naturnaher Buchenwaldbestockung“ (Ziffer 1.6 des Inventarblattes). In der Objektbeschreibung ist unter anderem als Schutzziel formuliert:
- die in grossen Teilen naturnahe Waldlandschaft mit der Silhouette der Albiskette erhalten (Ziffer 3.1);
 - den naturnahen, strukturreichen, lichten und zusammenhängenden Wald, insbesondere die sehr seltenen Waldgesellschaften, mit seiner charakteristischen Flora und Fauna erhalten.

21. Mit dem streitbetroffenen Holzschlag wird die naturnahe Waldlandschaft im betroffenen Bereich nicht erhalten, sondern grossflächig zerstört. Der Holzschlag geht weit über das Mass hinaus, das zur fachgerechten Pflege des Waldes im aktuellen Zeitpunkt erforderlich ist. Der Denzlerweg, der sich gerade wegen seiner Ursprünglichkeit im Gegensatz zu den planierten und bekiesten Wegen grosser Beliebtheit erfreut, verliert seinen Charakter auf Jahre hinaus, wenn die zum Fällen bezeichneten Bäume verschwinden. Dasselbe gilt für die Waldlandschaft mit der charakteristischen Flora und Fauna. Die grösstmögliche Schonung nach Art. 6 NHG ist nicht gewährleistet.

Verstoss gegen das Waldgesetz

22. Das mit der Waldbewirtschaftung anzustrebende Ziel ist in Art. 20 WaG festgeschrieben: Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann. Die Waldfunktionen müssen mithin *nachhaltig* gewährleistet sein. Anzustreben ist ein Zustand dauernd unverminderter Leistungen bezüglich Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion. Der Wald darf nur innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit genutzt werden, d.h. so weit, als es seine Selbsterneuerungskraft erlaubt. Die Bewirtschaftung des Waldes ist Sache der Kantone. Sie erlassen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften, welche den Erfordernissen der Holzversorgung, des naturnahen Waldbaus und des Natur- und Heimatschutzes Rechnung tragen (Art. 20 Abs. 2 WaG). Die Erhaltung der Waldfunktionen ist nicht zwingend mit einer Bewirtschaftungspflicht gekoppelt. Namentlich dort, wo ein Wald seine Funktionen auch ohne Pflege- und Nutzungseingriffen dauernd erfüllen kann, kann eine Bewirtschaftung entfallen. Dementsprechend sieht Art. 20 Abs. 3 WaG vor, dass auf die Pflege und Nutzung des Waldes – namentlich aus ökologischen und landschaftlichen Gründen – ganz oder teilweise verzichtet werden kann, wenn es der Zustand des Waldes und die Walderhaltung zulassen. Innerhalb der Grenzen dieser Bestimmung steht es den Kantonen frei, auch Waldbestände von grossem ökologischem, genetischem oder ästhetischem Wert sich selbst zu überlassen.

Vorliegend wäre solches geboten. Wie erwähnt liegt das streitbetroffene Waldareal im Perimeter einer Schutzverordnung und im BLN-Objekt 1306. Der Waldstandort hat naturkundliche Bedeutung. Die Priorität gehört der biologischen Vielfalt, nicht der Schutzfunktion des Waldes- Auch die Holznutzung hat keine vorrangige Bedeutung (Waldentwicklungsplan vom 7. September 2010).

Beilage 4: Waldentwicklungsplan 2010, Auszug, Gis-Browser, besucht am 5. Oktober 2018, mit Legende

23. Somit kommt dem Waldbestand insbesondere ein grosser ästhetischer Wert und Wert als Lebensraum für Flora und Fauna zu. Eine nur minimale Pflege wäre ausreichend, ja angesichts der Schutzanordnungen geboten. Der umfassende Holzschlag ist nicht „notwendig, um den Wald zu stabilisieren, damit er seine Schutzfunktion beibehält“, wie der Mediensprecher von Grün Stadt Zürich ausführt. Eine Schutzfunktion kommt dem Wald wie erwähnt nicht zu. Im fraglichen Areal findet sich kein Bachlauf, der von umgestürzten Bäumen freigehalten werden müsste. Das Ziel des Aufziehens von Jungbäumen liesse sich auch durch weniger weitreichenden Massnahmen anstreben.
24. Kahlschläge und Formen der Holznutzung, die in ihren Auswirkungen Kahlschlägen nahe kommen, sind verboten (Art. 22 Abs. 1 WaG). Kahlschlag ist die vollständige oder weitgehende Räumung eines Bestandes, durch die auf der Schlagfläche freilandähnliche ökologische Bedingungen entstehen oder erhebliche nachteilige Wirkungen für den Standort oder die Nachbarbestände verursacht werden. Kein Kahlschlag liegt vor, wenn nach einer ausreichenden und gesicherten Verjüngung nur der alte Bestand geräumt wird (Art. 20 WaV).
25. In diesem Sinne kommt der Holzschlag einem Kahlschlag mindestens nahe. Der Bestand wird zwar nicht vollständig, aber insbesondere entlang des Denzlerwegs doch sehr umfassend geräumt. Aus den zur Verfügung stehenden Informationen wird nicht klar, ob die als Argument angeführte Verjüngung bereits ausgeführt worden und gesichert ist und ob der Holzschlag nur alte Bäume oder auch jüngere umfasst. Jedenfalls geht aber der Holzschlag zu weit, weil er empfindliche Lücken hinterlässt und die Selbsterneuerungskraft der Bestockung nicht genügt, diese in den nächsten Jahren zu schliessen. Der Holzschlag entspricht daher nicht dem Prinzip der Nachhaltigkeit, welches das Waldgesetz festschreibt, auch wenn Grün Stadt Zürich das Gegenteil behauptet. Es bestehen mithin keine nachvollziehbaren Gründe, vom Grundsatz abzuweichen, etwa alle sechs Jahre einen (zurückhaltenden) Holzschlag vorzunehmen, wie dies sonst im Kanton Zürich allgemein üblich ist. Die von Grün Stadt Zürich angeführten Argumente für einen 30-jährigen Zyklus erweisen sich als nicht vertretbar. Dies umso weniger als
 - der Holzschlag beim Denzlerweg nicht der einzige ist, den Grün Stadt Zürich und der kantonale Forstdienst im Winter 2018/19 im Uetlibergwald planen. Es gilt also

mit der Beschwerde insbesondere auch darum, die Praxis auf die Zukunft hin zu ändern;

- gemäss den Informationen von Pro Uetliberg (und der Markierung vor Ort) auch gesunde und junge Buchen, die keine Gefahren für Wandernde darstellen, weichen müssen und insbesondere auch wirtschaftliche Gründe für die Aktion sprechen;
- die Aktion dem Gebot eines naturnahen und respektvollen Umganges mit alten Bäumen widerspricht;
- von einer naturnahen Auslichtung bei 2'100 betroffenen Bäumen nicht gesprochen werden kann; gerade auch ältere Bäume sind wichtig für die Biodiversität und ein gesundes lokales Klima;
- ein grösserer Baum mehrere Tonnen CO₂ speichert, das nach dem Fällen früher oder später freigesetzt wird;
- erschwerend dazu kommt, dass der Wald im betreffenden Gebiet an verschiedenen Orten schon seit längerem stark ausgelichtet ist.
- ein ausgelichteter Wald nur halb so viel CO₂ speichert wie ein Wald mit hoher Bestandesdichte und somit durch die Auslichtung grössere Mengen von klimawirksamem CO₂ freigesetzt werden; damit wird das Erreichen der angestrebten Klimaziele erschwert;
- die Lücken im Baumbestand zur Bodenerosion führen können und durch den Abbau des im Boden gespeicherten, organischen Materials ebenso grössere Mengen CO₂ an die Luft abgegeben werden.

26. Abschliessend sei noch auf zwei Punkte hingewiesen:

- Es handelt sich um einen ähnlichen Holzschlag, wie er bereits vor einem Jahr durchgeführt worden war. Der Verein Pro Uetliberg hatte sich bereits damals gewehrt. Die Bemühungen blieben ohne Resultat. Die von Grün Stadt Zürich und vom kantonalen Forstdienst bereits damals angeführten Argumente vermochten nicht zu überzeugen. Der Verein wehrt sich daher weiterhin gegen umfassende Holzschläge der vorliegend streitbetroffenen Art.
- Er steht mit seiner Auffassung nicht alleine da. Unzählige Leserbriefe haben den Tages-Anzeiger erreicht, die alle in das gleiche Horn stossen und belegen, dass der umfassende Holzschläge in der Bevölkerung auf wenig Verständnis stösst.

Beilage 5: Leserbriefe, Tages-Anzeiger, 29.09.2018

IV. FAZIT

27. Der angefochtene Holzschlag verstösst in verschiedener Hinsicht gegen übergeordnete Bestimmungen
- zum ersten gegen die Ziele und Gebote der Schutzverordnung;
 - zweitens gegen das BLN-Objekt Nr. 1305; die grösstmögliche Schonung ist nicht gegeben;
 - drittens gegen das Waldgesetz, weil das Fällen der zahlreichen Bäume letztlich einem nicht mehr zulässigen Kahlschlag gleichkommt.
28. Mithin ist ein Verstoss gegen klares Recht und gegen wesentliche öffentliche Interessen gegeben. Die Aufsichtsbehörde hätte bei Kenntnis des angezeigten Sachverhaltes von sich aus einschreiten müssen. Der Aufsichtsbeschwerde ist Folge zu geben.
29. Da sich die Aufsichtsbeschwerde gegen informelles Verwaltungshandeln richtet ist die Kognition der Aufsichtsbehörde nicht beschränkt. Sie kann das Verhalten der ihr unterstellten Behörde vollumfänglich überprüfen und diejenigen Massnahmen treffen, welche sie für angemessen hält (MARTIN BERTSCHI, Kommentar VRG, Vorbem. zu §§ 19-28a, N 82).
30. Wird im beantragten Sinne entschieden, haben die Stadt und der Kanton Zürich (ALN) die Kosten zu tragen (§ 169 GG).

Freundliche Grüsse

Chr. Fritzsche, lic. iur./SIA



3-fach

Beilagen: gemäss separatem Verzeichnis

Kopie an: Klientschaft



BEILAGENVERZEICHNIS

in Sachen Verein Pro Uetliberg betreffend Holzschlag entlang Dänzlerweg (oberhalb Kolbenhof, Friesenberg), Uetliberg

- Beilage 1: Plan zum Holzschlag beim Denzlerweg
- Beilage 2: Tages-Anzeiger, 28.09.2018, Auszug
- Beilage 3: Vollmacht
- Beilage 4: Waldentwicklungsplan 2010, Auszug, Gis-Browser, besucht am 5. Oktober 2018, mit Legende
- Beilage 5: Leserbriefe, Tages-Anzeiger, 29.09.2018



Kanton Zürich
Baudirektion



Markus Kägi
Regierungsrat

Kontakt:
Walter von Büren
Stv. AL / Sektorleiter Recht
Walcheplatz 2
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 28 14
walter.vonbueren@bd.zh.ch
www.baudirektion.zh.ch

Referenz-Nr.:
MMAO-B5C9YH

Herr
Christoph Fritzsche
Fritzsche Baurecht
Rebbergstrasse 134
8706 Feldmeilen

BEI FRITZSCHE AM

18. Okt. 2018

EINGEGANGEN

17. Oktober 2018

Ihre Aufsichtsbeschwerden gegen das Amt für Landschaft und Natur (ALN) vom 6. Oktober 2018 bzw. gegen den Stadtrat Zürich vom 11. Oktober 2018 betreffend Holzschlag im Bereich des Denzlerwegs, Uetliberg

Sehr geehrter Herr Fritzsche

Mit Ihren Aufsichtsbeschwerden gegen das ALN bzw. gegen den Stadtrat Zürich (vom Bezirksrat Zürich an die Baudirektion überwiesen) beantragen Sie namens des Vereins Pro Uetliberg die sofortige Einstellung und ein Verbot der von Grün Stadt Zürich eingeleiteten Holzarbeiten am Denzlerweg (oberhalb Kolbenhof, Friesenberg), Uetliberg. In materieller Hinsicht rügen Sie eine Verletzung der Schutzverordnung Uetliberg, eine Unvereinbarkeit mit dem BLN-Schutzgebiet Nr. 1306 (Albiskette-Reppischtal) sowie einen Verstoss gegen das Waldgesetz.

Gemäss Ziff. 3 der Verordnung zum Schutz des Uetliberg-Albis, Teilgebiet Uetliberg Nord (Landschafts- und Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Stallikon, Uitikon und der Stadt Zürich) vom 17. Januar 2017 (nachfolgend: Schutzverordnung) gilt als Schutzziel die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung und Förderung des Gebiets Uetliberg Nord als schutzwürdige Landschaft und als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften. Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere Ried- und Nasswiesen, gering wüchsige Trockenstandorte, artenreiche, lichte Trocken- und Feuchtwälder, Hecken, Fliessgewässer einschliesslich Bestockung, Kleingewässer, markante Einzelbäume, Baumgruppen und Hochstammobstgärten. Ihre Vielfalt soll erhalten, ihre Qualität gezielt gefördert und ihr Flächenanteil vergrössert werden. Die Wälder sollen eine vielfältige, standortgerechte Vegetation aufweisen.

Gemäss den Erwägungen zur Schutzverordnung (S. 2) kommt aus Sicht der Biodiversität vor allem lichten Waldformen auf feuchten bis trockenen Standorten vorrangige Bedeutung zu. Alte Karten, Luftaufnahmen und schriftliche Dokumente belegen, dass im Gebiet infolge starker (Über-)Nutzungen, begünstigt durch die speziellen Boden- und Wasserhaushaltsverhältnisse, lichte Waldformen grossflächig verbreitet waren. Zusammen mit Ried- und Magerwiesen, Magerweiden, Fliessgewässern, Kleingewässern, strukturreichen Waldrändern, Hecken und Obstbaumbeständen sowie den neu geschaffenen Biotopen im Bereich von Allmend, Sihl und Höckler sind sie Lebensraum von zahlreichen stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.



Die spezifischen Schutzziele für die Waldschutzzone IV A, in welcher der streitbetroffene Holzschlag stattfindet, sind in Ziff. 3.5 der Schutzverordnung wie folgt festgelegt:

Die Waldschutzzone Natur dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- *dauernd lichte, strukturreiche Waldbestände als Lebensraum für lichtliebende Pflanzen (z. B. Orchideen) und Tiere (z. B. Reptilien, Tagfalter);*
- *arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder bzw. durchlässige Übergänge zwischen Feld und Wald;*
- *Bestände mit Alt- und Totholz;*
- *Bestände mit Eiben.*

Aus der Schutzverordnung ergibt sich somit, dass die speziellen naturkundlichen Werte der Wälder im Bereich der Waldschutzzone IV A hauptsächlich kulturbedingt begründet sind. Es handelt sich dabei um lichte, halboffene, strukturreiche Wälder, die auf eine starke, auf die Biodiversität ausgerichtete Nutzung angewiesen sind. Diese Lebensräume beherbergen eine grosse Vielfalt an lichtbedürftigen Tier- und Pflanzenarten, darunter auch zahlreiche seltene und gefährdete Arten. Die Waldflächen im Bereich des Denzlerwegs, insbesondere die Gratflächen, aber auch (wechsel-)feuchte Hangbereiche in den Bachtobeln, eignen sich sehr gut für die Schaffung von lichten, strukturreichen Waldbeständen. Sie weisen eine grosse Neigung auf und sind stellenweise flachgründig und süd-/südost-exponiert, was für artenreiche lichte Wälder günstig ist. Die Waldflächen im Bereich des Denzlerwegs wurden deshalb der Waldschutzzone IV A zugeteilt.

Bei der Anzeichnung des streitbetroffenen Holzschlags stand die Erzielung lichter Waldbestände im Vordergrund. Weil in diesem Gebiet aus praktischen Gründen nur in grösseren zeitlichen Abständen Bewirtschaftungsmassnahmen ausgeführt werden, ist der vorgesehene Eingriff im Verhältnis zum Ausgangsbestand relativ stark, was zur Schaffung der gemäss Schutzverordnung verlangten Lebensräume jedoch notwendig ist. Mit einer zurückhaltenden Nutzung könnten die angestrebten Biodiversitätswerte nicht erreicht werden. Die übrigen einschlägigen Schutzziele – die Förderung von Alt- und Totholz sowie die Schonung der vorhandenen Eibenbestände – wurden bei der Anzeichnung situativ mitberücksichtigt. Der streitbetroffene Holzschlag steht damit im Einklang mit der Schutzverordnung.

Der fragliche Waldabschnitt bildet Teil des BLN-Schutzgebiets Nr. 1306 (Albiskette-Reppischtal). Gemäss dem BLN-Objektblatt 1306 gehören zu den Schutzzielen des betreffenden Gebiets insbesondere die Erhaltung der in grossen Teilen naturnahen Waldlandschaft mit der Silhouette der Albiskette (Ziff. 3.1) sowie die Erhaltung des naturnahen, strukturreichen, lichten und zusammenhängenden Waldes, insbesondere der seltenen Waldgesellschaften, mit seiner charakteristischen Flora und Fauna (Ziff. 3.8). Der Holzschlag am Denzlerweg dient, wie bereits erwähnt, der Erhaltung und Förderung eines lichten, strukturreichen Waldes und steht damit auch im Einklang mit dem Schutzziel von Ziff. 3.8 des massgeblichen BLN-Objektblatts. Mit Blick auf das gesamte BLN-Objekt erfolgen die Eingriffe entlang des Denzlerwegs lokal eng begrenzt und keineswegs grossflächig. Das Waldbild wird dadurch zwar für einige Zeit deutlich verändert, die Wahrnehmung des BLN-Objekts als Ganzes, das heisst als grosses zusammenhängendes, naturnahes

Waldgebiet, wird dadurch aber nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für die Silhouette der Albskette.

Gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) ist der Wald so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt, das heisst nachhaltig erfüllen kann (Abs. 1). Dazu erlassen die Kantone Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften; sie tragen dabei den Erfordernissen der Holzversorgung, des naturnahen Waldbaus und des Natur- und Heimatschutzes Rechnung (Abs. 2). Gemäss dem Waldentwicklungsplan des Kantons Zürich (WEP) gilt der Wald als multifunktional. Er erfüllt also auf gleicher Fläche grundsätzlich mehrere Waldfunktionen. Im fraglichen Waldteil besteht jedoch gemäss WEP die Vorrangfunktion «biologische Vielfalt». Auch nach Massgabe der Waldgesetzgebung stehen somit im Bereich des Denzlerwegs Arterhaltungsziele im Vordergrund, welche durch Auslichtungen des bestehenden Baumbestands erreicht werden.

Überdies ist der streitbetroffene Holzschlag auch aus Gründen der Sicherheit erforderlich. Der Holzschlag dient dazu, dass der Wald insbesondere auch seine Schutzfunktion nachhaltig erfüllen kann. Mit Verfügung der Baudirektion vom 26. April 2017 wurde im Kanton Zürich der gerinnerelevante Schutzwald (Tobelwald) festgesetzt. In den betreffenden Waldbereichen muss sichergestellt werden, dass sich in den Gerinneabhängungen nicht zu viel Holz ansammelt. Für die Schutzfunktion wichtig ist zudem, dass der Wald nicht zu dicht mit Bäumen bestockt ist und sich verjüngen kann. Aus Sicherheitsgründen muss auch im Bereich von Wegen und anderweitigen Erholungseinrichtungen etwas mehr Holz entnommen werden. Von einem Kahlschlag kann im Übrigen nicht die Rede sein. Gemäss Art. 20 der Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01) ist ein Kahlschlag die vollständige oder weitgehende Räumung eines Bestandes, durch die auf der Schlagfläche freilandähnliche ökologische Bedingungen entstehen oder erhebliche nachteilige Wirkungen für den Standort oder die Nachbarbestände verursacht werden. Im vorliegenden Fall werden rund 20% der in einem bestimmten Bereich vorhandenen Bäume gefällt. Nachteilige Auswirkungen sind unter diesen Umständen nicht zu erwarten.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit ist der streitbetroffene Holzschlag nicht zu beanstanden. Gerade weil der fragliche Wald mehrere unterschiedliche Waldfunktionen zu erfüllen hat, sind regelmässige Eingriffe erforderlich. Die Arbeiten müssen jedoch in einem sehr steilen und nicht mit Waldstrassen erschlossenen Gebiet durchgeführt werden. Die Waldbewirtschaftung ist dort besonders schwierig und aufwändig. Ein Eingriffsturnus von 30 Jahren ist unter solchen Umständen üblich und sachgerecht, auch wenn dabei jeweils grössere Mengen an Holz anfallen, als dies bei einem geringeren Bewirtschaftungsintervall der Fall wäre. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass das Bewegen der gefällten Bäume sehr anspruchsvoll ist. Um genügend Platz zu schaffen, müssen die Bäume teilweise auch gruppenweise gefällt werden. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich der gewählte Turnus als zweckmässig. Die mit den Holzarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen des Waldes können dadurch insgesamt in Grenzen gehalten werden.

Im Ergebnis ist somit nicht ersichtlich, inwiefern der von Ihnen beanstandete Holzschlag offensichtlich gegen klares Recht verstossen würde. Es besteht daher keine Veranlassung für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten gegenüber Grün Stadt Zürich oder dem ALN.

Den bei der Baudirektion eingereichten Aufsichtsbeschwerden (inklusive Gesuch um vorsorgliche Massnahmen) des Vereins Pro Uetliberg wird daher keine Folge gegeben.

Freundliche Grüsse



Markus Kägi

Kopie an:

- Amt für Landschaft und Natur (ALN)
- Stadtrat Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich

Einschreiben

Herr Rechtsanwalt
Christoph Fritzsche
Fritzsche Baurecht
Rebbergstrasse 134
8706 Feldmeilen

BEI FRITZSCHE AM

- 1. Nov. 2018

EINGEGANGEN

Zürich, 31. Oktober 2018

Aufsichtsbeschwerde gegen den Holzschlag entlang des Denzlerwegs

Sehr geehrter Herr Fritzsche

Mit Zuschrift vom 5. Oktober 2018 haben Sie beim Stadtrat eine Aufsichtsbeschwerde eingereicht, mit welcher Sie die Zulässigkeit des Holzschlags beim Denzlerweg in Zweifel ziehen. Die gleiche Aufsichtsbeschwerde haben Sie an den Bezirksrat gerichtet, der sie zuständigkeitshalber der Baudirektion des Kantons Zürich überwiesen hat. Mit Entscheid vom 17. Oktober 2018 hat die Baudirektion mit einlässlicher Begründung Ihrer Aufsichtsbeschwerde keine Folge geleistet.

Der Stadtrat schliesst sich der umfassenden Würdigung der Baudirektion an und verzichtet auf eine materielle Stellungnahme, die die Argumente der Baudirektion lediglich wiederholen könnte. Gemäss § 29 des Kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (LS 921.1) übt der kantonale Forstdienst die Aufsicht über den kommunalen Forstdienst aus und hat diesem gegenüber ein direktes fachliches Weisungsrecht. Die Zusammenarbeit zwischen dem kantonalen und dem städtischen Forstdienst ist ausgezeichnet. Bei der Umsetzung der kommunalen Waldentwicklungspläne arbeiten die Forstdienste eng zusammen, weshalb ein Holzschlag wie der vorliegende am Denzlerweg nie ohne Zustimmung des kantonalen Forstdienstes erfolgen würde. Das Geschäft wird deshalb als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

Freundliche Grüsse
im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin



Corine Mauch

Die Stadtschreiberin



Dr. Claudia Cuche-Curti

Beilage:

Entscheid Baudirektion

Kopie:

Baudirektion des Kantons Zürich, ALN Amt für Landschaft und Natur, Walcheplatz 2,
Postfach, 8090 Zürich



VOLLMACHT

FRITZSCHE BAURECHT

Christoph Fritzsche, lic. iur./SIA
Rebbergstrasse 134
8706 Feldmeilen
Tel. 043 844 04 44 / Fax 043 844 04 45
E-Mail: cf@fritzsche-baurecht.ch
Homepage: www.fritzsche-baurecht.ch

wird in Sachen **Pro Uetliberg**
betreffend **Holzschläge durch Grün Stadt Zürich**

mit allen Rechtshandlungen eines Generalbevollmächtigten beauftragt. Die Vollmacht schliesst insbesondere ein: Aussergerichtliche Vertretung, Vertretung vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden, Ergreifung von Rechtsmitteln, Abschluss von Vergleichen, Vollzug von Urteilen und abgeschlossenen Vergleichen, Anhebung und Durchführung von Schuldbetreibungen, Vertretung bei öffentlichen Beurkundungen und Grundbuchgeschäften.

Die Klientschaft verpflichtet sich zur Zahlung des Honorars und der Barauslagen des Bevollmächtigten. Das Honorar bemisst sich nach den mit der Klientschaft vereinbarten Ansätzen.

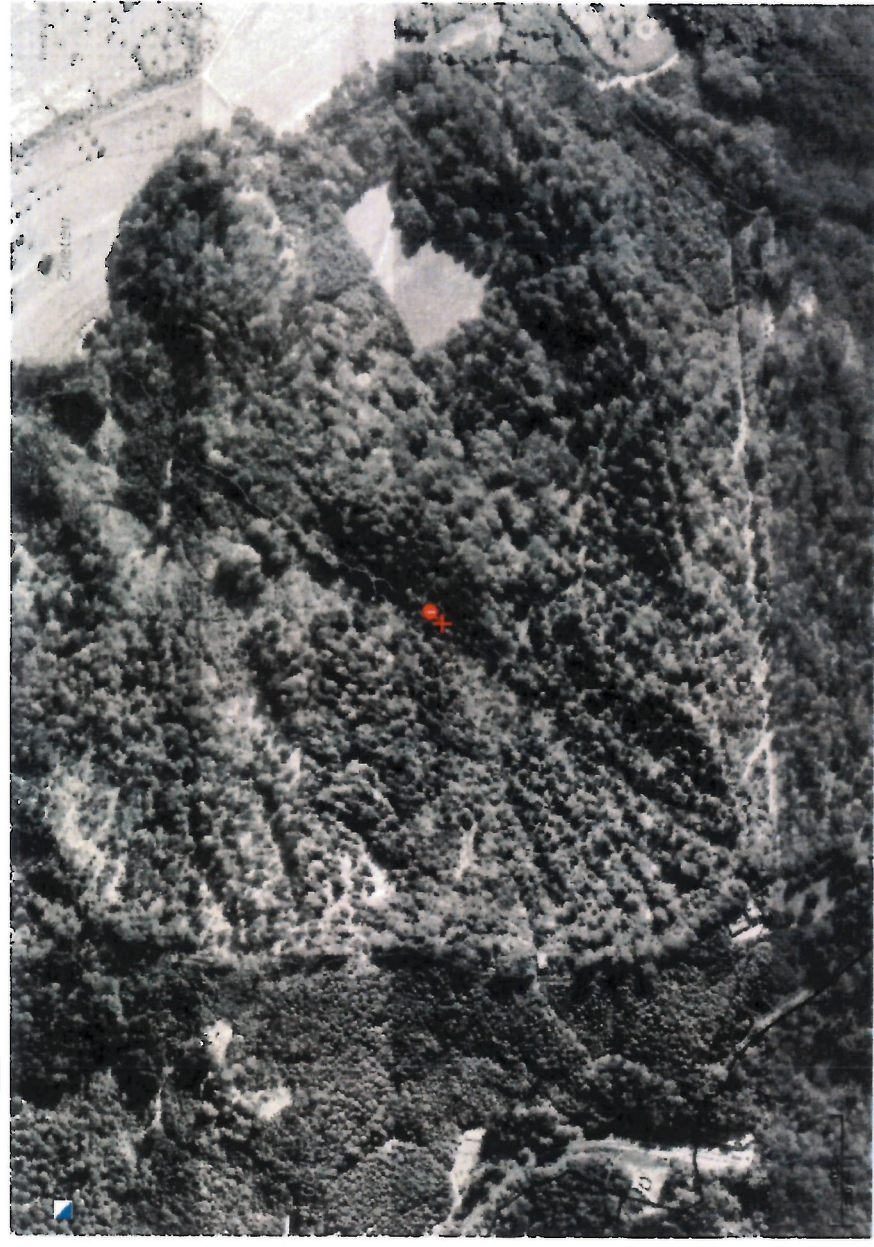
Ort	Datum	Klientschaft
Uitikon	5. Juni 2019	M. Gysel für "Pro Uetliberg"

1981

24

[GIS-Browser](#)
[GIS-ZH](#) [Hilfe](#) [Anmelden](#)
 Suche
 Adresse : Grundstück
 Suche: GIS-ZH Swissnames
 Adresse ...

Karten [ortho](#)
 Orthofotos, Luft- und Satellitenbilder (3 Karten)
[Orthofoto ZH 1981](#)
[Orthofoto ZH 2014-2018](#)
[Orthofoto SWISSIMAGE 2014](#)
[Orthofoto SWISSIMAGE 2013](#)
[Orthofoto SWISSIMAGE 2011](#)
[Orthofoto SWISSIMAGE 2010](#)
[Orthofoto SWISSIMAGE 2008](#)
[Orthofoto SWISSIMAGE 2005/2006](#)
[Orthofoto SWISSIMAGE 2002](#)
[Orthofoto SWISSIMAGE 1998](#)



2679714 / 1245337

Maassstab 1: 4000

Informationen
 Karteninhalt Info
 Ebenen
 Legende

Filter diese Daten gelten die GIS-ZH Open Data
 Nutzungsbedingungen

Orthofoto Stadt Zürich 1981
 Hintergrundkarte ausblenden

Administrative Grenzen
 Kantonsgrenzen
 Bezirksgrenzen
 Gemeindegrenzen

Landeskarten 1:25'000 bis 1:500'000:
 © swisstopo (6/2018)
 Übersichtsplatt. © GIS-ZH

Überlagerung **Thema** Hintergrund

1998

25

GIS-Browser
GIS-ZH Hilfe Anmelden

Suche
Adresse Grundstück
Suche: GIS-ZH Swissnames
Adresse ...

Karten
ortho
Orthofotos, Luft- und Satellitenbilder (3 Karten)
Orthofoto ZH 1981



Orthofoto ZH 2014-2018

- Orthofoto SWISSIMAGE 2014
- Orthofoto SWISSIMAGE 2013
- Orthofoto SWISSIMAGE 2011
- Orthofoto SWISSIMAGE 2010
- Orthofoto SWISSIMAGE 2008
- Orthofoto SWISSIMAGE 2005/2006
- Orthofoto SWISSIMAGE 2002
- Orthofoto SWISSIMAGE 1998

Orthofoto SWISSIMAGE 1998



2679714 / 1245337

Überlagerung Thema Hintergrund

Massstab 1: 4000

Informationen

Karteninhalt Info

In der Karte auf das interessierende Objekt klicken!
Informationen für ausgewählte Themen bei Koordinate 2679714 / 1245337 (Höhe: 653.6 m)
Weitere Standortinformationen

Die Orthofotos 1998 stehen nicht flächendeckend für ganzen Kanton Zürich zur Verfügung!

Blatteinteilung

Blatt-Nr. 1091-32
Stand 1998
Auflösung 50 cm
Anbieter swisstopo
Markieren

Swissimage 1998

Gemeindegrenzen

Gemeinde Bezirk BFS-Nr. Markieren
Zürich Zürich 261
Gemeindegrenzen